

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit, Basel

Bachelor Studium in Sozialarbeit

Diplomarbeit / Bachelor Thesis

Das Projekt
„Auszahlung von Sozialhilfegeldern“
der Suchthilfe Region Olten

Ein Beispiel der Klientensegmentierung in der
aktivierenden Sozialhilfe

Autor: Theo Vogt

Beratender Dozent: lic. phil. Esteban Piñero

Eingereicht in Basel, im Januar 2010

Autor:

Theo Vogt
Hünigerstrasse 64
4056 Basel

Auskünfte:

Suchthilfe Region Olten (sho)
Theo Vogt
Beratung
Aarburgerstrasse 63
4601 Olten

Tel: +41 (0)62 206 15 35
E-Mail: theo.vogt@suchthilfe-olten.ch

Copyright:

Theo Vogt, 2010

Auszugsweiser Abdruck – ausser für
kommerzielle Nutzung – unter
Quellenangabe gestattet.

Abstract

Die vorliegende Diplomarbeit analysiert das im Jahr 2005 in der Region Olten eingeführte Projekt „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ der örtlichen ambulanten Suchthilfeinstitution und der beteiligten Sozialämter.

Das in der Schweiz in dieser Form einmalige Programm sieht vor, dass die beteiligten Sozialdienste die gesamte Betreuung und Begleitung der Klientengruppe der sozial desintegrierten suchtmittelabhängigen Leistungsempfängenden an die Suchthilfe Region Olten (sho) delegiert. Die sho übernimmt für diese Zielgruppe die Auszahlung der Sozialhilfegelder, organisiert Arbeits- und Beschäftigungsprogramme und bietet weitergehende bedarfsorientierte Dienstleistungen wie Einzelberatung und Wohnbegleitung an.

Neben einer Einführung in die Thematik, setzt die Arbeit den Fokus auf die Beurteilung der Vor- und Nachteile dieser Praxis, sowie auf die damit zusammenhängenden ethischen Fragen.

Der Autor kommt dabei zu Schluss, dass die Vorteile dieser Praxis sowohl für Klientinnen und Klienten, als auch für die beteiligten Institutionen überwiegen. Die Idee einer Betreuung sogenannter Problemgruppen durch spezialisierte Stellen anstelle allgemeiner Sozialdienste, stellt einen neuen innovativen Ansatz dar, und ist auch in anderen Landesteilen ernsthaft zu diskutieren, wenngleich eine analoge Umsetzung aufgrund der föderalen Struktur des Schweizer Sozialwesens nur schwer denkbar ist.

Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	3
Abkürzungsverzeichnis und Glossar.....	6
Abbildungsverzeichnis.....	6
1. Einleitung.....	7
2. Hintergrundinformationen.....	9
2.1 Die aktivierende Sozialhilfe.....	9
2.1.1 Berufliche und soziale Integrationsmassnahmen in der Sozialhilfe.....	10
2.1.3 Soziale Integrationsmassnahmen.....	12
2.2 Die Suchthilfe Region Olten (sho).....	14
2.2.1 Allgemeines zur Suchthilfe Region Olten.....	14
2.2.2 Arbeits- und Beschäftigungsangebote der sho.....	16
2.2.2.1 Arbeitseinsätze/Tagelöhneri:.....	17
2.2.2.2 Gemeindearbeitsplätze (GAP).....	18
2.2.3 Auszahlung von Sozialhilfegeldern (seit 2005).....	19
2.2.4 Die Zielgruppe des Projektes.....	21
2.2.4.1 Ausschlusskriterien:.....	21
3. Hypothesen und Fragestellung.....	23
3.1 Hypothesen.....	23
3.2 Fragestellung.....	23
4. Beantwortung der Fragestellung.....	25
4.1 Sozialdienste und die öffentliche Hand.....	25
4.1.1 Vorteile:.....	25
4.1.2 Nachteile:.....	26
4.2 Suchthilfe Region Olten.....	26
4.2.1 Vorteile.....	26
4.2.2 Nachteile.....	27
4.3 Zielgruppe.....	28
4.3.1 Vorteile.....	28
4.3.2 Nachteile.....	29

5. Auswertung der Hypothesen.....	31
6. Grundlegende ethische Überlegungen zum Modell.....	33
6.1 Zu den Prinzipien der Solidarität und Gegenleistung	33
6.2 Ungleichbehandlung durch Klientensegmentierung in der Sozialhilfe.....	35
7. Zusammenfassung.....	37
7.1 Die Lücken des Systems des Aktivierenden Sozialstaates.....	37
7.2 Das Projekt der Suchthilfe Region Olten – Ein Versuch Lücken zu schliessen. .	38
7.3 Kritikpunkte am Projekt	39
8. Fazit.....	43
9. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	46
Anhang:.....	48

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

- AE Arbeitseinsätze, auch Tagelöhneri. Ein Beschäftigungsprogramm und eine Abteilung der Suchthilfe Region Olten.
- BAG Bundesamt für Gesundheit
- BGE Bundesgerichtsentscheid
- BSV Bundesamt für Sozialversicherung
- BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- CM Case Management. Bezeichnet einerseits eine Arbeitsweise, andererseits auch eine Abteilung der Suchthilfe Region Olten.
- GAP Gemeinde Arbeitsplatz. Ein Soziallohnprojekt im Kanton Solothurn; wird auch von der Suchthilfe Region Olten angeboten.
- OGG Regionalverein Olten Gösgen Gäu. u.a. Trägerschaft der Suchthilfe Region Olten
- Oltech Die Oltech GmbH ist eine 1996 gegründete Anbieterin von Arbeits-, Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogrammen in Olten, sie hat annähernd dasselbe Einzugsgebiet wie die Suchthilfe Region Olten.
- SECO Staatssekretariat für Wirtschaft
- sho Suchthilfe Region Olten
- SKOS Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Organigramm der sho. S.15 (in Anlehnung an: Suchthilfe Region Olten 2009. Jahresbericht 2008)
- Abb. 2: Karte: Zuständigkeitsgebiet und Standorte der Suchthilfe Region Olten. S.16 (in Anlehnung an: Suchthilfe Region Olten 2009. Jahresbericht 2008)
- Abb. 3: Zertifikat Anerkennungspreis 2007. S.44 (Suchthilfe Region Olten o.J.e)

1. Einleitung

Im Rahmen seines Studiums in Sozialarbeit absolvierte der Autor 2008 ein sechsmonatiges Ausbildungspraktikum bei der Suchthilfe Region Olten (sho).

Interessant an dieser Stelle war, neben der täglichen Arbeit in der Beratung, vor allem auch der Umstand, dass die Institution ein breites Angebot an Hilfs- und Unterstützungsleistungen unter einem Dach vereinigte. Anders als in anderen Landesteilen ist in der Region Olten eine einzige Institution für die umfassende professionelle Unterstützung von Personen mit verschiedensten Suchtproblemen zuständig, von der Prävention über Beratung und Arbeitsangeboten bis hin zu Wohnbegleitungen und anderen Hilfestellungen zur Schadensminderung.

Seit 2005 übernimmt die sho im Auftrag verschiedener Gemeinden der Region auch die Auszahlung der Sozialhilfegelder für süchtige randständige Personen.

Diese schweizweit einmalige Praxis hat bereits während des Praktikums das Interesse des Autors geweckt, jedoch verfügte er damals nicht über die nötige Zeit, alle offenen Fragen in Zusammenhang mit diesem Projekt zu untersuchen und zu beantworten.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit sollen daher die Gründe und Auswirkungen dieses einzigartigen Programms erörtert, geklärt und hinterfragt werden.

Insbesondere interessierte sich der Autor für die Frage, welche Vor- und Nachteile sich für die Betroffenen aus dieser Praxis ergeben. Und wie und ob die Umsetzung mit sozialem Prinzipien wie Solidarität, Gerechtigkeit, Personalität, und (grund-)rechtlichen Garantien wie Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Diskriminierungs- und Willkürverbot vereinbar ist.

Die vorliegende Diplomarbeit ist im Wesentlichen eine Literaturliteraturarbeit.

Die Grundlagenrecherche erfolgte durch das Studium verschiedener wissenschaftlicher Werke über die schweizerische Sozialhilfe, darunter auch aktuelle Studien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

Zur Untersuchung der oben genannten Fragestellungen, welche in Kapitel 3 noch näher ausgeführt werden, konsultierte der Autor die Konzepte der Suchthilfe Region Olten, sowie relevante Gesetzestexte und Verträge. Ausserdem führte er ein ausführliches Interview mit Eric Misteli, dem Geschäftsleiter der sho, um die Umsetzung der Konzepte in der Praxis zu erörtern und die kritischen Punkte direkt anzusprechen (vgl. Interview im Anhang).

Der Autor wurde auch nach Abschluss des Praktikums weiter beschäftigt, und hat auch noch während des Verfassens der vorliegenden Arbeit als Berater für die sho gearbeitet. Die persönlichen Erfahrungen des Autors, sowie der daraus resultierende Erkenntnisgewinn flossen auch in diese Diplomarbeit ein.

Im folgenden Hauptteil werden unter Kapitel 2 zunächst die relevanten Hintergrundinformationen geliefert. Punkt 2.1 befasst sich mit dem Aufbau des heutigen Sozialstaates im Allgemeinen, während unter Punkt 2.2 die Organisation und Arbeitsweise der Suchthilfe Region Olten, sowie das untersuchte Projekt der Auszahlung von Sozialhilfegeldern erklärt wird.

In Kapitel 3 werden die Fragestellung konkretisiert und Hypothesen aufgestellt. Im Folgenden werden die Fragen beantwortet und die Erkenntnisse ausgewertet. Kapitel 6 liefert eine Zusammenfassung der Ergebnisse, aufgrund derjenigen der Autor im 7. Kapitel seine Schlussfolgerungen zieht.

2. Hintergrundinformationen

2.1 Die aktivierende Sozialhilfe

In den 1990er Jahren setzte sich in Europa und den USA mit dem Aktivierungsprinzip ein sozialpolitischer Paradigmenwechsel durch, was zu einer Neukonzeptionierung des Wohlfahrtsstaates führte. Dieser neue aktivierende Wohlfahrtsstaat ist dadurch gekennzeichnet, dass auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe und Sozialversicherungen keine vorbehaltlosen Rechte mehr bestehen, sondern dass sie an Pflichten der Leistungsempfängenden gekoppelt werden. Das heisst, das Prinzip eines passiven Bezugs von Versicherungsleistungen, im Falle der Sozialhilfe von Unterstützungsleistungen, wird zugunsten einer auf Gegenleistung basierenden finanziellen Hilfe verlassen. Damit will man die rasche und nachhaltige Integration von Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt erwirken. Arbeitslose und Sozialhilfeempfangende werden somit aufgefordert, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, unabhängig von persönlichen Interessen oder Fähigkeiten. Allerdings soll der aktivierende Staat Sozialhilfeempfangende und Stellensuchende mit geeigneten Angeboten bei der Reintegration mehr als zuvor unterstützen. Eine Sozialpolitik im Sinne der Aktivierung soll also nicht in erster Linie die durch Erwerbslosigkeit erlittenen Schäden ausgleichen, sie soll vielmehr die Leistungsempfängenden dazu befähigen, wieder am Arbeitsmarkt teilnehmen zu können. Dieses Ziel soll einerseits durch das „Fördern“ von Ressourcen und Motivation der Betroffenen, andererseits aber auch durch das „Fordern“ von Mitwirkung und Eigeninitiative als Gegenleistung erreicht werden. Wird die Eigenleistung der unterstützten Personen vermisst oder als zu gering erachtet, so werden Sanktionen angedroht und gegebenenfalls umgesetzt. Das Aktivierungsprinzip hat also auch einen disziplinierenden Charakter. (vgl. Kutzner 2009: 44)

Im Jahr 2003 veröffentlichte das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) – aufgrund der Feststellung, dass immer mehr Menschen beruflich und sozial desintegriert sind – einen Forschungsbericht über die „Erschwerte soziale und berufliche Integration“. (vgl. Baur 2003)

Im Rahmen dieser Studie wurde festgestellt, dass die Sozialhilfe für einen grossen Teil ihrer Klientel das Ziel der beruflichen Reintegration nicht verfolgt, bzw. nicht verfolgen kann. Dies bedeutet, dass die betroffenen Klientinnen und Klienten nicht vom aktivierenden Wohlfahrtsstaat profitieren können, jedoch ggf. trotzdem den disziplinierenden Charakter desselben zu spüren bekommen.

Zur genannten Klientengruppe gehören insbesondere folgende Menschen:

- Kurzzeitbeziehende, die nur auf Sozialversicherungsleistungen warten bzw. eine kurze Zeit der Ressourcenschwäche überbrücken müssen;
- sogenannte Working-poor, also Erwerbstätige, bei denen Sozialhilfe das zu geringe Einkommen ergänzt;
- Mütter und Väter mit Betreuungspflichten;
- chronisch Kranke oder Personen kurz vor dem Rentenalter;
- Randständige im engeren Sinne. (vgl. ebd.: 67f. und 142)

Die Zielgruppe, des in der vorliegenden Diplomarbeit untersuchten Programms der Auszahlung von Sozialhilfegeldern durch die Suchthilfe Region Olten, ist der letzteren der oben genannten Gruppen zuzuordnen (vgl. Punkt 2.2.4).

2.1.1 Berufliche und soziale Integrationsmassnahmen in der Sozialhilfe

In den *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* der SKOS (SKOS-Richtlinien) wurde nach langer Diskussion Ende der 1990er Jahre die Förderung von Sozialhilfebedürftigen zur beruflichen und sozialen Integration eingeführt. Diese wurde nachträglich im Jahre 2005 mit der letzten Revision der SKOS-Richtlinien konkretisiert und erweitert. Ein Zulagensystem wurde eingeführt, das Integrationsbemühungen belohnt und das Einfordern von Kooperationsleistungen erlaubt. Dabei wurden zusätzlich die Sanktionsmöglichkeiten weiter ausgebaut. Die neue Devise der Sozialhilfe lautet seitdem: „Fördern und Fordern“.

In den SKOS-Richtlinien wird ihr Auftrag wie folgt definiert:

- *„Die Sozialhilfe, (...) verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert*

werden.“ (SKOS 2005: A.1.2)

- Weiter heisst es: „*Die Sozialhilfe muss, um sozialen Ausschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden.*“ (ebd.: A.3.2)

Die Zielgruppe wird des Weiteren in Kapitel D.1 der SKOS-Richtlinien spezifiziert. Danach sollen Personen im erwerbsfähigen Alter in den Genuss dieser Massnahmen kommen, die eine geringe Chance auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt haben, insbesondere Ausgesteuerte. Zusätzlich verdeutlicht sie in Kapitel A.4 die Mitwirkungspflicht der Sozialhilfebeziehenden auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Sollte sich ein Klient oder eine Klientin weigern an einer Massnahme teilzunehmen, wird mit Sanktionen gedroht. (vgl. ebd.: D.2.3)

„Integrationsmassnahme“ ist, wie sich aus den Recherchen des Autors herausstellte, ein breit gefasster Begriff. Damit sind Massnahmen jeglicher Art gemeint, welche die Förderung der sozialen und beruflichen Integration zum Ziel haben. Eine genaue Unterscheidung zwischen beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen ist schwierig zu machen, da es sich häufig um eine Mischform beider Integrationsziele handelt. Selbst in den SKOS Richtlinien wird nicht genau unterschieden. Klar ist jedoch, dass diese vorwiegend auf die berufliche Integration ausgerichtet sind, und die soziale Integration eher als ergänzende Massnahme zur beruflichen Integration fungiert. Grundsätzlich lässt sich zwischen folgenden Arten von Massnahmen der Förderung der beruflichen Integration unterscheiden:

- kollektive oder individuelle Massnahmen
- Tagesstruktur anbietende Massnahmen
- Massnahmen mit Coaching- und Abklärungscharakter

Das Mass an Betreuung und Begleitung der Sozialhilfebeziehenden durch die Massnahmenanbietenden ist dabei oft sehr unterschiedlich. Neben den konkreten Hilfeleistungen bei der Stellensuche, sollen Anreize die Klientinnen und Klienten zudem für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit anspornen. (vgl. Baur 2003: 44f.)

Berufliche Integrationsmassnahmen sind nicht genau vorgeschrieben oder gar vereinheitlicht. Jeder Kanton trägt selber zur Gestaltung der Angebote bei und setzt somit unterschiedliche Akzente.

2.1.3 Soziale Integrationsmassnahmen

Die klare Definition von *sozialer Integration* ist schwierig vorzunehmen, da der Begriff „Sozial“ breit angelegt werden kann. Wer genau ist sozial integriert? Eine einheitliche Definition ist aus der wissenschaftlichen Literatur nicht erkennbar.

Soziale Integration aus soziologischer Sicht bedeutet in der Regel Anpassung an Normen und Werte und den Lebensstil einer Gesellschaft oder einer Gruppe.

Abweichendes Verhalten soll assimiliert und nach und nach aufgegeben werden.

Die Suchthilfe Region Olten definiert jemanden als *sozial integriert*, der „eine geordnete Tagesstruktur“ hat (Suchthilfe Region Olten o.J.b). Eine genauere Bestimmung des Begriffs findet sich im Forschungsbericht Nr. 26/03 des Bundesamtes für Sozialversicherung auf Seite 34. Dieser beschreibt soziale Integration als „Prozess der Einbindung von Personen und Personengruppen in ein übergeordnetes soziales Gefüge“, wobei die Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben Bedingung ist. Dazu gehören beispielsweise die Einbindung in das gemeinschaftliche Netzwerk eines Wohnquartiers, die Beteiligung an politischen Entscheiden, die Teilhabe am kulturellen Leben, oder die Erwerbstätigkeit im Rahmen geregelter Arbeitsverhältnisse. Es geht also um einen Teilbereich der Integration insgesamt, nämlich den Teil, der sich auf die sozialen Beziehungen und die Teilhabe in folgenden Lebensbereichen bezieht: Familie, Zusammenarbeit im beruflichen Leben, Engagement in Vereinen, Parteien, Gremien und gemeinsame Aktivitäten im Freizeitbereich.

Gemäss dieser Definition ist also die berufliche Integration ein Teilbereich der sozialen Integration (vgl. Baur 2003: 34f.).

Eine präzisere Begrifflichkeit der sozialen Integration ist in den SKOS-Richtlinien nicht enthalten, wie auch soziale Integrationsmassnahmen nicht näher aufgeführt sind. Als Zielgruppe werden aber insbesondere Personen angesehen, die nicht für eine rein berufliche Integrationsmassnahme in Frage kommen, sei es aus gesundheitlichen oder aus weiteren persönlichen Gründen. Ziel ist die Stärkung des Selbstbewusstseins und

das Vermitteln einer Alltagsstruktur (vgl. SKOS 2005: D.2.1 f.).

Massnahmen zur Sozialen Integration sind beispielsweise:

- *Angebote zur stunden- und tageweisen Beschäftigung:*
Diese Massnahmen richten sich an sozial desintegrierte Menschen. Ziel ist es, die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Ressourcen zu stabilisieren und ein Fortschreiten der gesellschaftlichen Ausgrenzung zu vermeiden.
- *Regelmässige Beschäftigung zum Integrationserhalt:*
Ziel dieser Angebote ist es, Klientinnen und Klienten, welche auf Grund fortgeschrittenen Alters, mangelnder Qualifikation, oder gesundheitlicher Beeinträchtigung keine realistische Chance auf eine Wiedereingliederung in den freien Arbeitsmarkt haben, Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Damit sollen zwischenmenschliche Beziehungen und Tagesstruktur erhalten und gefördert werden, um einer sozialen Isolation vorzubeugen.
- *Regelmässige Beschäftigung zur Stabilisierung:*
Solche Massnahmen richten sich in erster Linie an Personen, welchen ein signifikanter Veränderungsprozess und somit eine Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt zugetraut wird. Ziel ist es, den Teilnehmenden in einem mehrmonatigen Einsatz Durchhaltevermögen anzutrainieren und ihr Potenzial bezüglich beruflicher und persönlicher Weiterentwicklung zu klären. (vgl. Baur 2003: 48)

Viele Massnahmen zur *sozialen* Integration haben also indirekt auch die *berufliche* Integration zum Ziel. Es sollen Sozialkompetenzen erworben werden, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern oder diese erhalten, wie zum Beispiel Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Durchhaltevermögen.

An dieser Stelle zu erwähnen ist, dass die SKOS-Richtlinien – aus welchen sich zwar keine unmittelbaren Rechtsansprüche ableiten lassen, aber auf welche sich die kantonalen Sozialhilfegesetze beziehen – die soziale Integration eindeutig als eine Verpflichtung der Sozialhilfe bezeichnen: „Die Sozialhilfeorgane haben (...) die Pflicht, (...) angepasste soziale Integrationsmassnahmen anzubieten(...).“ (SKOS 2005: A.8.1)

2.2 Die Suchthilfe Region Olten (sho)

2.2.1 Allgemeines zur Suchthilfe Region Olten

Die Suchthilfe Region Olten ist eine von drei staatlichen Institutionen, bzw. Institutionen mit staatlichem Leistungsvertrag im Kanton Solothurn, welche die Beratung und Begleitung von Menschen mit Suchtproblemen und deren Umfeld gewährleisten soll. Die sho ist dabei für die Bezirke Olten, Gösgen, Gäu und Thal und seit dem 1. Januar 2009 auch für die Bezirke Dorneck und Thierstein – vorläufig beschränkt auf zwei Jahre – zuständig.

Der Auftrag der Suchthilfe Region Olten basiert auf dem 4-Säulen-Modell des Bundes: 1. Prävention, 2. Schadensminderung, 3. Beratung/Therapie und 4. Repression. Die sho bietet Dienstleistungen in den ersten 3 Säulen¹ an.

An fünf Standorten führt die sho Beratungen für alle Formen von Abhängigkeiten, sowohl für stoffgebundene als auch nichtstoffgebundene, wie z.B. Spielsucht, durch. Die Stellen der sho beraten, begleiten und betreuen Abhängige umfassend. Dies gilt auch für Angehörige und Bezugspersonen der Betroffenen sowie Behörden und Institutionen.

Die Suchthilfe Region Olten ist eine Organisation des Regionalvereins OGG, der seinerseits von den Einwohnergemeinden der Bezirke Olten, Gösgen und Gäu getragen wird. Für Personen mit Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet ist die Beratung der sho kostenlos. (vgl. Suchthilfe Region Olten o.J.a und Suchthilfe Region Olten o.J.b)

Die sho arbeitet nach der Weise des Case Managements (CM). Ziel des Case Managements ist es, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Klientinnen und Klienten und ihres primären Umfeldes zur Wahrnehmung und Nutzung sozialer und anderer Dienstleistungen zu fördern und eine höchstmögliche Effizienz im Unterstützungsprozess zu erreichen.

Das Case Management bildet eine eigenständige Abteilung innerhalb der Suchthilfe Region Olten (vgl. Abb. 1). Der Case Manager oder die Case Managerin führt die Erst-,

¹ *Der repressive oder disziplinierende Charakter, welcher das Projekt „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ durch das Sanktionssystem auch besitzt (vgl. Punkt 2.2.3), ordnet der Autor der Sozialhilfe- und nicht der Suchtpolitik zu. Deshalb werden hier nur Dienstleistungen der ersten drei Säulen dem Angebot der sho zugerechnet.*

bzw. Intakegespräche mit den Klienten und Klientinnen und führt eine erste Anamnese durch.

Nach der Bedarfsabklärung wird die Klientin/der Klient an eine oder mehrere der internen Stellen Beratung, Begleitetes Wohnen, Arbeitseinsätze (Tagelöhnerie) oder Gemeindearbeitsplätze (GAP) vermittelt. Dies erfolgt in Form eines Auftrages an die jeweilige Teamleitung.

Das Case Management koordiniert alle Aktivitäten der am Prozess Beteiligten, sowohl interne als auch externe Stellen. Zu diesem Zweck werden nach Bedarf auch CM-Sitzungen mit allen an einem Fall beteiligten Parteien durchgeführt.

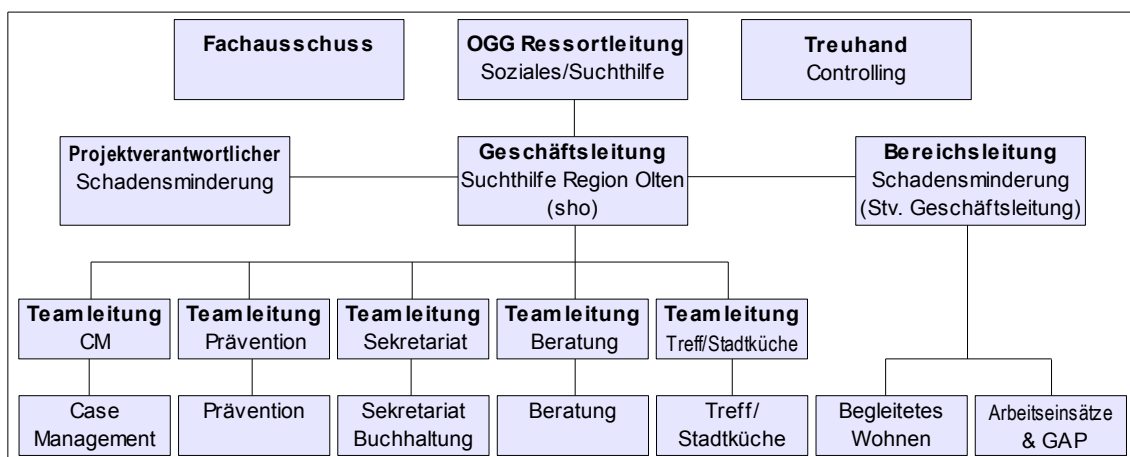


Abb. 1: Organigramm der sho (in Anlehnung an: Suchthilfe Region Olten 2009: 22)

Die Suchthilfe Region Olten betreibt in der Stadt Olten zwei verschiedene Standorte. Am Hauptstandort in der Nähe des Bahnhofes werden alle Dienstleistungen für Randständige angeboten, ausserdem befinden sich die Büros aller internen Stellen der sho an diesem Ort (vgl. Abb. 1). Menschen, welche sozial integriert sind, das heisst eine geordnete Tagesstruktur haben, werden an einem Nebenstandort in der Altstadt beraten. Ausserdem besitzt die sho Räumlichkeiten in den Bezirken Dorneck, Thierstein und Thal, um auch Klientinnen und Klienten aus den Randbezirken den Zugang zu ihren Dienstleistungen zu ermöglichen (vgl. Abb. 2). An diesen Aussenstellen werden Beratungen nach Vereinbarung angeboten. (vgl. Suchthilfe Region Olten o.J.b)

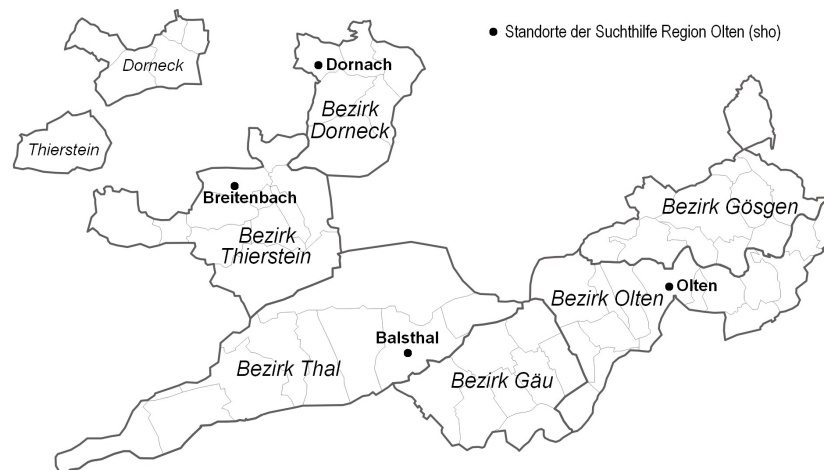


Abb. 2: Karte: Zuständigkeitsgebiet und Standorte der Suchthilfe Region Olten
(in Anlehnung an: Suchthilfe Region Olten 2009: 24)

2.2.2 Arbeits- und Beschäftigungsangebote der sho

Die Suchthilfe Region Olten bietet zwei verschiedene Arten von Beschäftigungsprogrammen an, welche im Folgenden näher erklärt werden sollen. Zum einen sind dies die stunden- und tageweise durchgeführten Arbeitseinsätze der sho, auch als Tagelöhner bezeichnet, zum anderen die sogenannten Gemeindearbeitsplätze (GAP), welche auch von anderen Institutionen angeboten werden.

Beide Programme haben grundsätzlich die gleichen Zielsetzungen, welche sich an den Bedürfnissen und Ressourcen der Klientel orientieren und im Konzept der Suchthilfe folgendermassen definiert sind:

- *„Die Teilnehmenden haben eine sinnvolle Tagesstruktur.*
- *Die Arbeitsfähigkeit der Teilnehmenden ist stabilisiert und gefördert.*
- *Der Umgang mit Strukturen ist erlernt und eingeübt.*
- *Die Teilnehmenden normalisieren durch Arbeit und Beschäftigung ihre Lebenssituation und Rückfälle sind vermindert.*
- *Die Teilnehmenden sind fähig, in ein anspruchsvolleres Arbeitsprogramm überzutreten und/oder finden auf dem freien Arbeitsmarkt eine Stelle.“*

(Suchthilfe Region Olten o.J.c: 1)

Allerdings bestehen in Art und Geschichte der Programme auch erhebliche Unterschiede:

2.2.2.1 Arbeitseinsätze/Tagelöhner:

Das Angebot der Arbeitseinsätze besteht schon erheblich länger als das Projekt der Sozialhilfeauszahlung durch die sho. Es wurde ursprünglich als freiwilliges Arbeitsangebot für süchtige Randständige aus dem Region Olten geschaffen. Das Angebot steht auch heute noch allen Angehörigen dieser Zielgruppe offen, unabhängig davon, ob sie Sozialhilfe beziehen. Seit der Lancierung des Projekts der Sozialhilfeauszahlungen im Jahr 2005 und der damit verbundenen Mitwirkungs-, bzw. Arbeitspflicht der Klientinnen und Klienten, vergrösserte sich in den Folgejahren jedoch der Anteil an Teilnehmenden, für welche die Arbeitseinsätze eine Auflage der Sozialhilfe darstellt, stetig. Heute bilden sie die überwiegende Mehrheit aller Nutzerinnen und Nutzern des Angebots. (vgl. Suchthilfe Region Olten 2009: 14)

Das System funktioniert folgendermassen:

Die Suchthilfe Region Olten bietet auf dem freien Markt Dienstleistungen wie Garten-, Putz- und Umzugsarbeiten, sowie Hausräumungen oder Ähnliches an. Ausserdem werden auch einfachere institutionsintere Aufgaben, wie z.B. Fahrzeug- und Gebäudereinigungsarbeiten, an die Arbeitseinsätze delegiert. Die generierten Aufträge werden an der Arbeitsverteilung täglich unter den Anwesenden Klientinnen und Klienten verteilt, welche sich zu diesem Zweck jeweils um 07:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Stadtküche einfinden müssen. Die Verteilung erfolgt, je nach Komplexität der Aufträge, anhand der individuellen Neigungen und Fähigkeiten oder durch Auslosung unter allen Anwesenden. Die Tagelöhnerinnen und Tagelöhner werden bei der Arbeit von Mitarbeitenden der Suchthilfe ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend instruiert und begleitet. Die Mitarbeitenden der Arbeitseinsätze haben handwerkliche Berufe, werden aber durch externe Weiterbildungen sozialarbeiterisch geschult.

Die Suchthilfe verlangt von ihren Kundinnen und Kunden pro geleisteter Arbeitsstunde eines Tagelöhners, bzw. einer Tagelöhnerin 26.- Franken. Die Tagelöhnerin oder der Tagelöhner erhält davon einen per Rahmenarbeitsvertrag festgesetzten Stundenlohn. Im Falle der Klientinnen und Klienten welche die Sozialhilfe über die sho beziehen sind dies 12.50 Franken, wobei nur 5.- Franken als Lohn zusätzlich zum Grundbedarf

ausbezahlt werden, die restlichen 7.50 werden den betreffenden Sozialdiensten zurückerstattet. (vgl. Interview im Anhang und Suchthilfe Region Olten o.J.d)

Die Zunahme der Klientenzahlen bei den Arbeitseinsätzen infolge des Projekts der Sozialhilfe-Auszahlungen, sowie die Unberechenbarkeit der Auftragsfülle infolge saisonaler und konjunktureller Schwankungen, führte dazu, dass die Arbeitseinsätze einem Grossteil der Arbeitswilligen keine Beschäftigung mehr bieten konnte. Was schliesslich mit dazu führte, dass die Suchthilfe Region Olten seit 2007 auch sogenannte Gemeindearbeitsplätze geschaffen hat.

2.2.2.2 Gemeindearbeitsplätze (GAP)

Der Mangel an Arbeitsmöglichkeiten für die steigende Klientenzahl, zwang die Suchthilfe Region Olten zur Suche nach alternativen Beschäftigungsprogrammen. Man stiess dabei auf das bereits bestehende kantonale Konzept der Gemeindearbeitsplätze (GAP). Gemeindearbeitsplätze sind geschützte Arbeitsangebote für Personen, die aufgrund verschiedener Problematiken keine Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden. Sozialhilfebeziehende erhalten für eine hundertprozentige Beschäftigung in einem solchen Programm eine Integrationszulage von 250.- Franken im Monat.

Die Suchthilfe Region Olten konnte in der Holzindustrie einen Partner aus dem Raum Basel finden. 2007 mietete sie eine angrenzende Lagerhalle an und führt seitdem im Auftrag ihres Partners einfache Arbeiten in der Brennholzverarbeitung durch. Auf diese Weise konnten 19 Gemeindearbeitsplätze mit Pensen zwischen 50% und 100% geschaffen werden.

Dies führte zu einer gewissen Entspannung der Lage, allerdings kann nach wie vor nicht allen Klientinnen und Klienten ein Arbeitsplatz garantiert werden. Deshalb ist es weiterhin erforderlich innovative Lösungen zu suchen. Aus diesem Grund übernahm die Suchthilfe im vergangenen Herbst zusammen mit einem weiteren Anbieter von Gemeindearbeitsplätzen eine Konkurs gegangene Gärtnerei aus der Region, um weitere GAPs anbieten zu können. Ausserdem werden Gespräche mit der Stadt Olten geführt,

mit dem Ziel Arbeiten im öffentlichen Raum übernehmen zu können, um so im Jahr 2010 allen Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern eine Beschäftigung garantieren zu können.

2.2.3 Auszahlung von Sozialhilfegeldern (seit 2005)

Seit 2005 übernimmt die Suchthilfe Region Olten für Randständige mit einer Suchtproblematik auch die Auszahlung der Sozialhilfe. Dies geschieht im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Region. Zunächst war das Projekt auf die Stadt Olten beschränkt, wurde aber aufgrund der positiven Erfahrungen auf weitere Gemeinden, bzw. Sozialregionen im Einzugsgebiet der sho ausgeweitet.

Die teilnehmenden Klientinnen und Klienten müssen einer Arbeit nachgehen. In der Regel ist dies eines der oben beschriebenen Beschäftigungsangebote der sho, die Arbeit kann aber auch in einem anderen Programm, beispielsweise in der Oltech GmbH, einer Anbieterin von Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen, geleistet werden.

Ziel der in dieser Form für die Schweiz einzigartigen Zusammenarbeit zwischen ambulanter Sucht- und Sozialhilfe ist es, die oft nur schwer erreichbaren Mitglieder der Klientengruppe „an den Ort bringen, wo sie spezifische Hilfsangebote finden und erhalten“ (Suchthilfe Region Olten o.J.e).

Es soll eine Win-Win-Situation für Sozial- und Suchthilfe erreicht werden. Indem die sho die Betreuung der genannten Zielgruppe übernimmt, sollen die Sozialdienste der Region entlastet werden. Ziel ist es auch, durch ein unkompliziertes, gut umsetzbares Konzept die Kosten gering zu halten und so Sozialgelder einzusparen. (vgl. ebd.)

Letzteres wurde im Interview von Eric Misteli, dem Geschäftsleiter der Suchthilfe Region Olten, allerdings relativiert und als positiven Nebeneffekt bezeichnet. Er nennt die soziale Reintegration als Hauptgrund und -nutzen des Projektes. (vgl. Interview im Anhang)

Ablauf:

Wenn ein Sozialdienst im Einzugsgebiet der Suchthilfe Region Olten einen Klienten oder eine Klientin der Zielgruppe hat, tritt er mit einer Anfrage an die sho. Diese prüft

im nächsten Schritt, ob bereits ein Vertrag „Auszahlung der Sozialhilfeleistungen über die Suchthilfe der Region Olten“ mit der betreffenden Gemeinde, bzw. der betreffenden Sozialregion besteht, in welchem alle getroffenen Regelungen festgehalten sind.

Besteht ein Vertrag, so muss der betreffende Klient, die betreffende Klientin vom Sozialdienst schriftlich über die neuen Regelungen informiert werden. Das Case Management der sho schliesst währenddessen mit dem Klienten, der Klientin einen Rahmenarbeitsvertrag für die Arbeitseinsätze bei der sho ab.

Abweichungen vom Standardablauf, z.B. wenn die betreffende Person in einer anderen Beschäftigungsmassnahme arbeitet, werden zwischen Sozialdienst und Geschäftsleitung der sho mit Zusatzformularen geregelt.

Der Tagesablauf von Klientinnen, bzw. Klienten gestaltet sich folgendermassen:

Um 07:30 Uhr findet sich die betreffende Person in den Räumlichkeiten der Suchthilfe zur Arbeitsverteilung ein (vgl. Punkt 2.2.2.1). Gleich im Anschluss an die Arbeitsverteilung hat sie die Möglichkeit ihr Sozialhilfegeld für den aktuellen Tag am Schalter zu beziehen. Alternative Auszahlungszeiten gibt es jeweils mittags und abends. Hat der Klient, die Klientin einen Arbeitsauftrag zugestellt bekommen lässt er, bzw. sie sich nach dessen Erledigung die gebrauchte Arbeitszeit durch die Mitarbeitenden der Arbeitseinsätze der sho quittieren. Bei der nächsten Auszahlungszeit kann der entsprechende Lohn zusätzlich zum Grundbedarf bezogen werden.

Alle Klientinnen und Klienten können individuell nach den eigenen Bedürfnissen entscheiden, welches für sie der geeignetste Auszahlungsmodus ist. Normalerweise wird täglich bezogen, möglich ist aber auch ein rückwirkender Bezug, z.B wöchentlich. Durch die täglichen Auszahlungen wird sichergestellt, dass nicht der ganze Grundbedarf auf einmal ausgegeben wird, was gerade bei suchtmittelabhängigen Personen eine grosse Gefahr ist.

Erscheint ein Klient oder eine Klientin morgens nicht zur Arbeitsverteilung, so erhält er, bzw. sie an diesem Tag keine Auszahlung. Die Sozialhilfeleistungen für den betreffenden Tag verfallen endgültig, jedoch sind keine anderen Sanktionen, wie z.B. eine generelle Senkung des Grundbetrages, möglich.

2.2.4 Die Zielgruppe des Projektes

Die Zielgruppe des Projektes „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ der Suchthilfe Region Olten besteht aus „sozial desintegrierten Personen mit einer Suchtproblematik, welche Sozialhilfe erhalten“ (Suchthilfe Region Olten o.J.e) aus dem Zuständigkeitsgebietes der sho.

Der Grossteil dieser Klientinnen und Klienten sind entweder alkohol- oder opiatsüchtig, oft bestehen auch Medikamenten-, sowie Mehrfachabhängigkeiten.

Suchterkrankungen führen typischerweise dazu, dass der Substanzbeschaffung und dem Substanzgebrauch Vorrang vor allen anderen Aktivitäten und Verpflichtungen gegeben wird. Dies verringert natürlich die Zuverlässigkeit der Betroffenen gegenüber ihren Mitmenschen, und belastet nicht nur die Beziehungen im privaten Umfeld, sondern führt auch im Erwerbsleben zu massiven Problemen.

Bei den Angehörigen der genannten Zielgruppe bestehen die Abhängigkeiten meist bereits seit Jahren und haben sowohl die körperlichen als auch sozialen Fähigkeiten der Betroffenen teils stark beeinträchtigt. Es bestehen komplexe Problematiken, die breitgefächerte Unterstützungsangebote in verschiedenen Lebensbereichen erfordern.

2.2.4.1 Ausschlusskriterien:

Personen welche nicht dieser Zielgruppe angehören, also nicht sowohl sozial desintegriert als auch suchtmittelabhängig sind, werden aus folgenden Gründen nicht ins Programm aufgenommen:

- Die Sozialgeld-Auszahlungen und die Arbeitsverteilungen finden am Hauptstandort der Suchthilfe Region Olten statt, wo alle niederschweligen Angebote der Suchthilfe konzentriert sind, so auch die Stadtküche mit dem Tagesaufenthaltsraum und dem Spritzentausch. Dies führt dazu, dass sich die lokale Drogen- und Alkoholikerszene an diesem Ort trifft.
- Für Personen, welche trotz ihrer Suchtmittelabhängigkeit und Erwerbslosigkeit, noch über ein funktionierendes soziales Netzwerk ausserhalb der Szene verfügen, bestünde durch den so erzwungenen täglichen Szenekontakt die Gefahr einer Verschlimmerung der Suchtproblematik und somit einer

Verschlechterung der Lebensumstände.

Aus diesen Gründen werden Klientinnen und Klienten, die zunächst am Programm teilnahmen, ausgeschlossen, sobald ein gewisses Mass an sozialer Integration erreicht worden ist, bzw. eine positive Entwicklung der Abhängigkeitserkrankung festzustellen ist.

Dies führt natürlich dazu, dass die Unterstützungsangebote verringert oder gar gestrichen werden. Aber zum Schutz der betreffenden Person wird für eine räumliche Distanz gesorgt. Konkret wird in diesen Fällen

- die Suchtberatung an einem Zweitstandort in der Innenstadt weitergeführt,
- ein Platz in einem adäquaten Beschäftigungsprogramm eines andern Anbieters vermittelt,
- die Auszahlung der Sozialhilfe wieder vom Sozialdienst übernommen.

(vgl. Interview im Anhang)

3. Hypothesen und Fragestellung

Der Autor wollte im Rahmen der vorliegenden Arbeit erörtern, ob die Delegation der kompletten Betreuung einer bestimmten Klientengruppe von der Sozialhilfe an eine spezialisierte Fachstelle Sinn macht. Konkret untersuchte er die Gründe und Auswirkungen der Übernahme sämtlicher Sozialhilfe-Dienstleistungen für die Gruppe sozial desintegrierter suchtmittelabhängiger Personen durch die Suchthilfe Region Olten.

3.1 Hypothesen

Der Autor hatte vor dem Verfassen dieser Arbeit eine sehr kritische Grundhaltung und stand dem Projekt „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ der Suchthilfe Region Olten eher skeptisch gegenüber.

Er ging zunächst von der Hypothese aus, dass das Projekt in erster Linie lanciert wurde, um Sozialdienste im Tagesgeschäft von einer unbequemen Klientengruppe zu entlasten, sie aber dennoch unter Kontrolle zu haben.

Des Weiteren sah er vor allem den repressiven Charakter des Modells und nahm an, dass für die Klientinnen und Klienten die negativen Seiten überwiegen.

Die Hypothesen werden in Kapitel 4.4 ausgewertet.

3.2 Fragestellung

Die vorliegende Arbeit soll daher Klarheit darüber schaffen, inwiefern die an dem Projekt beteiligten Parteien, die Soz, die Sozialdienste der Gemeinden und die Klientinnen und Klienten, von ebendiesem profitieren können.

Aber auch allenfalls vorhandene nachteilige Auswirkungen sollen beachtet und aufgezeigt werden. Die konkreten Fragen lauten demnach:

- Welche Vorteile bringt das Projekt für die Suchthilfe Region Olten?
- Was sind die allfälligen Nachteile einer solchen Praxis für die Arbeit mit den

betroffenen Klientinnen und Klienten?

- In welchem Umfang können die beteiligten Sozialdienste entlastet werden?
- Welche weiteren Vor- und Nachteile bringt das Modell den Sozialdiensten, bzw. ihren Mitarbeitenden und den Gemeinden.
- Wie wird das Projekt von den teilnehmenden Klienten und Klientinnen aufgenommen?
- Welche Vor- und Nachteile bringt ihnen eine Teilnahme?

4. Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel sollen die genannten Fragen für jede der beteiligten Parteien einzeln beantwortet werden. Punkt 4.1 befasst sich mit den Auswirkungen des Projektes für Sozialdienste und öffentliche Hand, Punkt 4.2 mit den Vor und- Nachteilen für die Suchthilfe Region Olten, und Punkt 4.3 soll schliesslich aufzeigen, was das Projekt für die teilnehmenden Klientinnen und Klienten bedeutet.

4.1 Sozialdienste und die öffentliche Hand

4.1.1 Vorteile:

Am eindeutigsten zeigt sich der Nutzen des Programms sicherlich für die teilnehmenden Gemeinden und Sozialregionen:

Suchtmittelabhängige, sozial desintegrierte Klientinnen und Klienten zeigen sich oft als vermeintlich unkooperativ, sei es gewollt oder ungewollt, weil sie in ihrer physischen und psychischen Verfassung nicht in der Lage sind, die von ihnen geforderte Mitwirkung ohne entsprechende Hilfestellung zu erbringen.

Zudem gestaltet sich die Zusammenarbeit mit dieser Klientengruppe aufgrund von komplexen persönlichen Problematiken oft schwierig. Gespräche mit Personen die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, können sich unberechenbar entwickeln. So kann es gerade in Zusammenhang mit finanziellen Fragen zu Aggressionen, Wut- und Gewaltausbrüchen kommen, welche den Betrieb eines Sozialdienstes während Stunden beeinträchtigen und die Mitarbeitenden gefährden können. Die Suchthilfe Region Olten verfügt hingegen über die personellen und zeitlichen Ressourcen auf solche Störungen zu reagieren, und ihre Mitarbeitenden haben die Erfahrung und Ausbildung um solchen Situationen adäquat und professionell begegnen zu können.

Die Sozialdienste werden also dadurch entlastet, dass sie die Betreuung einer Klientengruppe delegieren können, welche zwar prozentual nur einen kleinen Teil ausmacht, jedoch erfahrungsgemäss verhältnismässig viel Zeit und andere Ressourcen des Personals in Anspruch nimmt.

Des Weiteren wird die öffentliche Hand, sprich die Sozialhilfe, dadurch entlastet, dass pro geleisteter Arbeitsstunde eines Tagelöhners, bzw. einer Tagelöhnerin 7.50 Franken an die Gemeinden zurückbezahlt wird. Ausserdem wird an Tagen, an denen sich eine Klientin oder ein Klient nicht zur Arbeit, bzw. Arbeitsverteilung gemeldet hat, gar keine Sozialhilfe ausbezahlt.

4.1.2 Nachteile:

Nachteile für die Sozialdienste oder die öffentliche Hand konnten durch die Recherchen des Autors keine gefunden werden.

Vorstellbar wäre, dass von Sozialdienstmitarbeitenden oder -leitenden ein Kontrollverlust befürchtet wird, weil die umfassende Betreuung und Begleitung durch die sho geleistet wird, und neben dem beschriebenen strengen Sanktionssystem keine weitergehenden repressiven Massnahmen erlassen werden können. Allerdings sind dem Autor keine Äusserungen dieser Art bekannt.

4.2 Suchthilfe Region Olten

4.2.1 Vorteile

Die Suchthilfe Region Olten erreicht durch die Dienstleistung der Auszahlung von Sozialhilfegeldern mehr Personen der Gruppe von Randständigen mit einer Suchtproblematik und kann so ihren Auftrag besser und umfassender erfüllen:

- Delegieren Sozialdienste Klientinnen und Klienten für die Auszahlung der Sozialhilfe zur sho, so werden diese automatisch vom Case Management der sho erfasst. Durch das Assessment des Case Managements können die individuellen Bedürfnisse abgeklärt und entsprechende Dienstleistungen wie Beratung oder Wohnbegleitung angeboten werden.
- Mit der Auflage jeden Morgen das Sozialhilfegeld abzuholen, wird eine minimale Tagesstruktur erreicht.

- Dadurch kommen alle Teilnehmenden des Programms regelmässig, die meisten sogar täglich, zum Hauptstandort der Suchthilfe um Sozialhilfe zu beziehen. Viele nutzen in der Mittagspause auch das Angebot der Stadtküche im selben Gebäude. Auf diese Weise können Probleme und Krisen frühzeitig erkannt werden. Die Erfahrungen zeigen auch, dass durch diesen engen Rahmen die Bindung der Klientel zur Institution gestärkt wird, was den Aufbau eines Vertrauens- und Arbeitsbündnisses erleichtern kann.
- Die Konzentration der meisten professionellen Helfersysteme an einem Ort vereinfacht natürlich auch die Organisation und Koordination derselben. Durch das Case Management der sho können so Doppelspurigkeiten vermieden und eine optimale Unterstützung gewährt werden.
- Beobachtungen von negativen Entwicklungen am Arbeitsplatz können intern kommuniziert werden und in der Beratung thematisiert werden. Auf diese Weise kann Krisen vorgebeugt werden, bzw. kann frühzeitig auf sie reagiert werden.

4.2.2 Nachteile

- Einer der Vorteile welche die Sozialdienste durch dieses System erhalten, nämlich die Entlastung von Konflikten mit Klienten aufgrund finanzieller Streitigkeiten, führt freilich bei der Suchthilfe zu einem Anstieg derselben. Dies muss mit höheren personellen Ressourcen kompensiert werden.
- Auch die Unterbringung aller Helfersysteme unter dem Dach einer Institution, und wie in diesem Falle sogar eines Gebäudes, kann eine nachteilige Wirkung haben: Alle internen Stellen der Suchthilfe werden als eine Institution wahrgenommen. Kommt es wegen einer finanziellen Sanktion zu einem Konflikt, könnte dies seitens der betroffenen Klientin, bzw. des betroffenen Klienten zu einem Groll gegen die gesamte Institution führen und sich ggf. negativ auf die Arbeitsbündnisse auswirken.
- Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden gut ausgebildet sind und ein gewisses Feingefühl und Erfahrung mitbringen, damit Vertrauensbeziehungen

aufgebaut und solche Konflikte ausgestanden und gelöst werden können. Auch zeigt sich hier die Wichtigkeit verständlicher, klarer und transparenter Regeln.

4.3 Zielgruppe

4.3.1 Vorteile

Auch für die teilnehmenden Klientinnen und Klienten bringt das Programm verschiedene Vorteile:

- Die Suchthilfe kann das Sozialhilfegeld täglich auszahlen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass nicht das gesamte Geld eines Monats innerhalb kürzester Zeit für Suchtmittel ausgegeben wird. Dies kann einerseits helfen, den Konsum zu kontrollieren. Andererseits hat der Klient oder die Klientin so jeden Tag Geld für die alltäglichen Bedürfnisse zur Verfügung.
- Die Teilnehmenden welche im GAP-Programm arbeiten erhalten eine Tagesstruktur und eine sinnvolle Beschäftigung. Dies vermittelt ein Gefühl gebraucht zu werden und nützlich für andere zu sein, was wiederum förderlich für das Selbstwertgefühl und die allgemeine Befindlichkeit ist. Grundsätzlich gilt dies auch für die Klientinnen und Klienten bei den Arbeitseinsätzen der sho, allerdings kann nicht allen Teilnehmenden täglich ein Arbeitsauftrag vermittelt werden, was diesen Vorteil relativiert.
- Die kompetente Begleitung durch die Mitarbeitenden der Suchthilfe bei der Arbeit unterstützt die Teilnehmenden dabei, ihre handwerklichen Fähigkeiten zu verbessern und neue dazu zu gewinnen. Ausserdem können die für den ersten Arbeitsmarkt zentralen Verhaltensweisen wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit eingeübt werden.
- Durch Integrationszulagen für die Arbeit im GAP, bzw. den Stundenlohn für die Arbeit bei den Arbeitseinsätzen, haben die Teilnehmenden mehr Geld zur Verfügung.
- Die Suchthilfe stellt weitergehende, spezifische und umfassende

Unterstützungsangebote zur Verfügung. Dies ermöglicht eine Stabilisierung des Suchtverlaufes und im Idealfall eine Verbesserung in allen Lebensbereichen.

- Durch die räumliche Nähe zur Suchthilfe, kommen Klientinnen und Klienten mit Hilfsangeboten in Kontakt, von deren Existenz sie vor der Teilnahme am Projekt unter Umständen gar nichts wussten und somit auch nicht in Anspruch nehmen konnten. Ausserdem gewährt die räumliche Nähe gerade auch in Krisensituationen einen unkomplizierten Zugang zu professioneller Hilfe.
- Das klar verständliche Konzept erlaubt es den Klientinnen und Klienten, die unmittelbaren Folgen ihres Handelns vorzusehen, da die Sanktionen für eine Verletzung der Mitwirkungspflicht eindeutig kommuniziert werden.

4.3.2 Nachteile

Die Teilnahme am Programm der Auszahlung der Sozialhilfegelder durch die Suchthilfe Region Olten wird von den Sozialbehörden angeordnet, bzw. verfügt. Sie ist für die Klientinnen und Klienten nicht freiwillig und mit der Forderung nach einer Arbeitsleistung verbunden. Dabei können gewisse Punkte natürlich als negativ empfunden werden:

- Die umfassende eng vernetzte Betreuung durch die verschiedenen Stellen der Suchthilfe könnte als übermässige Kontrolle und unangemessene Überwachung empfunden werden.
- Verstösse gegen die Auflagen, sprich das Nichterscheinen zur Arbeit werden garantiert wahrgenommen und sofort sanktioniert.
- Die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm, führt zwangsläufig zu einem Verlust von Autonomie, namentlich in der freien Tagesgestaltung.
- Der Mangel an Aufträgen bei den Arbeitseinsätzen führt zum Teil zu Frustration. Klientinnen und Klienten können sich schikaniert vorkommen, weil von ihnen erwartet wird, dass sie frühmorgens anwesend sein müssen, ein Teil von ihnen aber jeweils keine Arbeitsaufträge erhält.

- Ein weiterer Nachteil ist die tägliche Szenennähe, welche sich durch die Teilnahme an diesem Programm zwangsläufig ergibt. Die tägliche Konfrontation mit anderen Abhängigen kann einen positiven Suchtverlauf erschweren. Vor allem die Tagelöhnerinnen und Tagelöhner welche keine Arbeit erhalten haben, können in Versuchung kommen bereits morgens gemeinsam zu konsumieren.

5. Auswertung der Hypothesen

Die Hypothese, dass die Auszahlung von Sozialhilfegeldern über die Suchthilfe Region Olten in erster Linie der Entlastung der Sozialdienste und nicht den Interessen der Klientel dienen soll, konnte der Autor nach dem Interview mit Eric Misteli, dem Geschäftsleiter der sho, widerlegen.

Die Tatsache, dass das Projekt seitens der Suchthilfe Region Olten und nicht eines Sozialdienstes, respektive einer Sozialbehörde lanciert wurde, lässt dies schon vermuten. E. Misteli erklärt die Überlegungen, welche dem Projekt zugrundeliegen einleuchtend. Vor der engen Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten konnten Randständige bereits freiwillig im Tagelöhnerprogramm der sho arbeiten. Wurden sie aber von der Sozialhilfe unterstützt, mussten sie aber praktisch den gesamten zusätzlichen Verdienst ans Sozialamt abtreten. „Die Idee war also, das ganze umzukehren, sodass der Klient sein Geld, welches er in der Tagelöhnerarbeit verdient, behält und die Sozialhilfe als Ergänzung erhält,“ so E. Misteli im Interview. Somit sollte das Gefühl, für die Arbeit bestraft zu werden wegfallen und die Motivation etwas zur Verbesserung der eigenen Situation beizutragen erhöht werden, wenngleich die Summe des erhaltenen Geldes in etwa gleich bliebe. (vgl. Interview im Anhang)

Dadurch, dass die (verfügte) Teilnahme am Programm für die Klientinnen und Klienten mit einer Verpflichtung zu Arbeitsleistungen verbunden ist, scheint sich die Hypothese, dass für sie die negativen Aspekte überwiegen zu bestätigen.

Es ist anzunehmen, dass nicht alle Klientinnen und Klienten arbeiten wollen, sondern die monetäre Unterstützung lieber ohne Gegenleistung erhalten würden. Für diese Klientengruppe bedeutet das Programm eine erzwungene Hilfe, was dem Selbsthilfeprozess sicherlich nicht dienlich ist.

Verfolgt man allerdings die sozialpolitische Entwicklung in der Schweiz, welche zeigt, dass Gegenleistungsmodelle nach wie vor weiter ausgebaut werden, ist anzunehmen, dass die betroffenen Klientinnen und Klienten auch an Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen müssten, wenn sie nicht am Programm teilnehmen würden. Die umfassende professionelle Betreuung der am Programm der sho Teilnehmenden durch spezialisierte

Fachkräfte erlaubt es auch Personen mit komplexen Problemlagen Fortschritte zu erzielen. Die wiedererlangte Tagesstruktur und damit zusammenhängende allmähliche Verbesserung der allgemeinen Befindlichkeit ermöglicht es auch zunächst unmotivierten Klientinnen und Klienten die Vorteile des Modells zu sehen.

6. Grundlegende ethische Überlegungen zum Modell

6.1 Zu den Prinzipien der Solidarität und Gegenleistung

Ein Grundprinzip der Sozialhilfe, bzw. Des Sozialstaates ist die Solidarität, also die Bereitschaft der Gesellschaft ihren schwächeren Mitgliedern zu helfen und sie mitzutragen. Die Solidarität bedeutet scheinbar immer auch einen finanziellen Nachteil für die Helfenden. Doch sie ist nicht nur Zeichen selbstlosen Handelns, sondern garantiert auch den sozialen Frieden und erhöht die öffentliche Sicherheit. Somit kommt solidarisches Handeln nicht nur den Unterstützten, sondern der gesamten Gesellschaft zugute. Dieser Gedanke ist deshalb auch ein Grundpfeiler unseres Rechtssystem und bereits in der Präambel der schweizerischen Bundesverfassung wie folgt festgehalten: „Das Schweizervolk und die Kantone (...) (sind sich) gewiss, (...) dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“. (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101): Präambel)

Eine grundlegende Frage, die sich die Gesellschaft stellen muss ist, ob mit der Einführung der Aktivierungspolitik in den 1990er Jahren und der verstärkten Anwendung von Gegenleistungsmodellen in der Sozialhilfe, dem Prinzip der Solidarität noch genügend Rechnung getragen wird. Denn die solidarische Haltung wird zunehmend an Bedingungen geknüpft, welche gar nicht alle Bedürftigen erfüllen können. Die Forderung der Politik und der Behörden, die Leistungsempfangenden hätten Gegenleistungen zu erbringen, ist problematisch weil sie einerseits davon ausgeht, dass die Unterstützten nicht bereit sind zu arbeiten, dabei aber gleichzeitig ignoriert wird, dass gar nicht genügend Arbeitsplätze für Leistungsschwächere vorhanden sind. (vgl. Caduff 2007: 122f.)

Diese Schwierigkeit, Arbeitsplätze für Personen mit mangelnden, bzw. den falschen Ressourcen für den ersten Arbeitsmarkt bereitzustellen zeigt sich auch bei den Arbeitseinsätzen der sho. Arbeit ist nur dann sinnstiftend und förderlich für das Selbstwertgefühl, wenn sie auch einen erkennbaren Zweck erfüllt, einen Wert für die Gesellschaft hat und Anerkennung findet. Massnahmen, welche „nur“ Beschäftigung und die Umsetzung des Gegenleistungsprinzips zum Ziel haben, liefern zwar eine

Tagesstruktur, können aber für die Betroffenen auf Dauer nicht befriedigend sein.

Dies führt zwangsläufig zum nächsten Problem: Arbeiten die einen Mehrwert für die Mitmenschen bedeuten, können diesen verkauft werden, was sie wiederum interessant für die Privatwirtschaft macht. Daher fordern Wirtschaftsverbände und ihnen nahe stehende politische Parteien, dass Integrationsprogramme der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe so konzipiert sein müssen, dass sie private Unternehmen nicht konkurrieren. Gleichzeitig wird aber gerade von diesen politischen Gruppierungen gefordert, dass Bedürftige für Unterstützungsleistungen arbeiten sollen, sie sind aber nur selten und in geringem Masse bereit Menschen mit verminderter Leistungsfähigkeit in ihren Unternehmen einzustellen.

Der Autor fordert sicherlich nicht, dass Beschäftigungs- und Integrationsprogramme (mithilfe öffentlicher Gelder) in grossem Masse lukrative Produkte und Dienstleistungen anbieten und damit die Privatwirtschaft stark konkurrenzieren. Denn dies könnte gerade kleineren Unternehmen zum Verhängnis werden und zu noch höheren Arbeitslosenzahlen führen. Aber in diesem Bereich müssen Kompromisse eingegangen und Lösungen gefunden werden. Einerseits sollen von der Wirtschaft stärkere Integrationsanstrengungen gefordert werden, denn Integration kann nicht nur einseitig verlaufen. Andererseits muss der gesellschaftliche und politische Wille gestärkt werden, Menschen die sich nicht im ersten Arbeitsmarkt halten können sinnvolle und -stiftende Arbeitsplätze anzubieten. Hier können auch Lösungen gefunden werden, welche die einheimischen Unternehmen nicht konkurrieren. Beispielsweise könnten Arbeiten welche in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ins Ausland, in Niedriglohnländer, ausgelagert wurden wieder vermehrt in der Schweiz gemacht werden. Die Gesellschaft muss aber bereit sein, ihren finanziellen Beitrag zu leisten, sei es durch Subventionierung der Arbeitsplätze, oder durch die Bereitschaft für die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen einen höheren Preis zu bezahlen.

6.2 Ungleichbehandlung durch Klientensegmentierung in der Sozialhilfe

Infolge wachsender Fallzahlen in der Sozialhilfe und den damit verbundenen Mehrkosten für die Trägerschaft, also die öffentliche Hand, bzw. die Gemeinden, wurde in den letzten Jahren nach Konzepten gesucht, um die Sozialhilfebeziehenden effizienter unterstützen zu können. Ein Ansatz der verschiedenenorts erprobt wurde und auch zunehmend umgesetzt wird, ist die Segmentierung. (vgl. Heinzmann 2009: 80-85.)

Klientinnen und Klienten sollen dabei anhand bestimmter Merkmale in standardisierte Gruppen eingeteilt werden. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie bestimmt dann über die Art der Hilfeleistungen, welche eine Person erhält. Zweifellos kann also festgestellt werden, dass eine Klientensegmentierung in der Sozialhilfe eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Klientengruppen, bzw. -segmente bedeutet. Schliesslich ist es ja das Ziel der Segmentierung, die Effizienz zu steigern, indem den Leistungsbeziehenden aufgrund ihrer Kategorie unterschiedliche Unterstützungen zugeteilt werden.

Eine Ungleichbehandlung bedeutet aber nicht zwangsläufig eine Verletzung des Gleichheitsprinzips, welches in der Bundesverfassung in Artikel 8 folgendermassen festgehalten ist: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden (...)“ (Art. 8 Abs. 1 und 2 BV). Denn das Gleichheitsprinzip wird gemeinhin dahingehend interpretiert, dass Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich behandelt werden soll. Für die Sozialhilfe bedeutet dies, dass sie Klientinnen und Klienten aufgrund plausibler Kriterien unterschiedliche Leistungen zukommen lassen darf, ja sogar soll, denn unterschiedliche Problemlagen erfordern auch unterschiedliche Lösungsversuche.

Aber eine gefährliche Folge einer solchen Segmentierung ist das Wegfallen einer fundierten Einzelfallprüfung, und damit die Gefahr der Zuteilung, bzw. Verfügung inadeguater Hilfsangebote und Integrationsmassnahmen.

Ausserdem wird das Gleichheitsprinzip verletzt, wenn die Ungleichbehandlung willkürlich ist, oder wenn eine Klientengruppe im Gegensatz zu einer anderen keine adäquaten (Integrations-) Angebote erhält.

Es ist anzunehmen, dass sich aufgrund knapper Ressourcen die Hilfe auf diejenigen Klientensegmente konzentriert, welche eine günstige Prognose auf eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, bzw. eine schnelle Ablösung von (monetären) Unterstützungsleistungen, aufweisen. Oder anders, provokativer, formuliert: Sozialhilfebeziehenden, welchen eine geringe Aussicht auf eine erfolgreiche Integration attestiert wird, also denjenigen, welche die Hilfe am nötigsten hätten, wird erst gar nicht geholfen sich weiterzuentwickeln, sie werden lediglich über Wasser gehalten.

Das Projekt „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ der Suchthilfe Region Olten setzt eine Segmentierung der Klientel bei der Sozialhilfe voraus. Die Praxis verletzt in diesem Falle aus Sicht des Autors das Gleichheitsprinzip jedoch nicht, sondern versucht seine Einhaltung zu gewährleisten. Durch die Zusammenarbeit von Sozialdiensten mit der Suchthilfe Region Olten, kann der Klientengruppe der desintegrierten Personen mit Abhängigkeitsproblemen, eine spezifisch auf sie zugeschnittene Hilfestellung geboten werden. Das (erneute) unabhängige Assessment durch die sho, sowie die regelmässigen Zwischenauswertungen stellen die Zuteilung zu adäquaten Unterstützungsangeboten und -massnahmen sicher und verringern die Gefahr vor willkürlichen Entscheiden.

7. Zusammenfassung

7.1 Die Lücken des Systems des Aktivierenden Sozialstaates

Wie bereits 2003 im Forschungsbericht Nr. 26 des Bundesamtes für Sozialversicherung beschrieben wurde, ist es für die Sozialhilfe schwierig, gewissen Klientengruppen adäquate berufliche und soziale Reintegrationsmassnahmen anzubieten. Es wurde sogar festgestellt, dass namentlich für kranke und wirklich randständige Personen, zu welchen die Klientengruppe der desintegrierten Drogen- und Alkoholabhängigen zweifelsfrei gehört, das Ziel einer Reintegration oft gar nicht mehr verfolgt wird, bzw. aufgrund mangelnder Ressourcen der Sozialdienste und oder fehlender adäquater Massnahmenangebote nicht verfolgt werden kann.

Rita Baur, die Autorin des genannten Berichts beschreibt aber auch konkrete Vorschläge, um die Situation der sogenannten Problemgruppen zu verbessern. Insbesondere fordert sie „eine differenziertere Massnahmenplanung und -gestaltung im Hinblick auf unterschiedliche Probleme.“ (Baur 2003: 150). Desweiteren soll der Austausch unter den verschiedenen Akteuren vermehrt gepflegt werden, um innovative Ideen bekannt zu machen und die einzelnen Massnahmen weiterentwickeln zu können. Um den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende Integrationsmassnahmen gewährleisten zu können, empfiehlt sie zudem eine „sorgfältigere Auswahl der Teilnehmenden, z.B. durch intensiveres Assessment, eine flexiblere, den individuellen Problemen angepasste Dauer der Massnahmen, sowie ein frühestmöglicher Massnahmenbeginn“. (ebd.: 150f)

Für einen Grossteil der Sozialhilfeempfangenden sind Massnahmen, welche auf eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zielen aufgrund komplexer Problematiken der Betroffenen, aber auch aufgrund der Zurückhaltung der Arbeitgeberschaft im Hinblick auf sog. Problemgruppen, wenig erfolgsversprechend. Im Gegenteil wirken sich solche Massnahmen zum Teil negativ auf die Motivation der betroffenen Klientinnen und Klienten aus: Es kann zu einem Kreislauf von Hoffnung, Misserfolg, Enttäuschung, erneuter Hoffnung, wiederholtem Misserfolg etc. kommen, was bei den Betroffenen wiederum zu Frustration, Minderung des Selbstwertgefühls

und einer Verschlechterung der allgemeinen Befindlichkeit führt, und somit die Vermittlungsfähigkeit erneut einschränkt. Die Fachwelt ist sich einig, dass Massnahmen zur Förderung der *sozialen* Integration für Teile der Sozialhilfebeziehenden notwendig sind, um die *berufliche* Integration überhaupt erst als realistisches Ziel definieren zu können.

Daher forderten R. Baur bereits 2003, wie auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe noch im August 2009, eine Öffnung für alternative Zielsetzungen. Insbesondere für Personengruppen mit komplexen Problematiken soll die Massnahmenpalette erweitert werden. Zudem stellte die SKOS 2009 fest, dass schweizweit sogenannte Dauerarbeitsplätze fehlen, also Angebote an welchen Sozialhilfebeziehende unbefristet verweilen können. (vgl. ebd. und Pfister 2009: 4f)

7.2 Das Projekt der Suchthilfe Region Olten – Ein Versuch Lücken zu schliessen

Mit dem Projekt der Auszahlung von Sozialhilfegeldern durch die Suchthilfe Region Olten, hat sich ebendiese zusammen mit den Sozialdiensten der Region den genannten Problematiken angenommen:

Die Angehörigen der stark marginalisierten Zielgruppe erhalten ein umfassendes und individuell abgestimmtes Beratungs- und Betreuungsangebot. Ein Minimum an Tagesstruktur kann dadurch gewährleistet werden, dass sich die Klientinnen und Klienten täglich bereits früh morgens zur Arbeit, bzw. Arbeitsverteilung einfinden müssen, um das Sozialhilfegeld zu erhalten. Gut die Hälfte der Teilnehmenden haben einen festen Gemeindefeststellungsplatz (GAP) (vgl. Punkt 2.2.2.2), womit die Arbeit und Tagesstruktur an allen Wochentagen gesichert ist. Die Betreuung durch geschultes Personal am Arbeitsplatz ermöglicht eine den Fähigkeiten der Teilnehmenden entsprechende individuelle Förderung und Erweiterung der Ressourcen. Art und Umfang der Arbeiten können so bis zu einem gewissen Grad den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten angepasst werden. (vgl. Interview im Anhang und Suchthilfe Region Olten 2009: 14)

Das breite Angebot der Suchthilfe sowie die Vernetzung mit verschiedensten anderen

Institutionen aus dem Sucht- und Sozialbereich über das Case Management erlauben auch in vielen anderen Bereichen eine individuelle und umfassende Hilfestellung, von Sozial- und Suchtberatung über Wohnbegleitung bis zur Organisation von Entzugs- und Therapieplätzen. Die enge Begleitung hilft, Veränderungsprozesse frühzeitig zu erkennen und die Zielsetzungen zusammen mit den Betroffenen entsprechend anzupassen.

7.3 Kritikpunkte am Projekt

Bei einzelnen Aspekten des Programms sieht der Autor jedoch zum Teil noch grösseren Diskussions-, bzw. Verbesserungsbedarf:

Die Zentralisierung der Zielgruppe an einem Ort führt zu einer zwangsläufigen täglichen Konfrontation der Betroffenen mit der Szene. Die Frage muss gestellt werden, inwiefern dies dem Ziel einer Reintegration in die Gesellschaft zuwider läuft, und ob es den Ausstieg aus der Abhängigkeit nicht erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Allerdings kann argumentiert werden, dass alle niederschwelligen Angebote im Suchtbereich diese Gefahr bergen. Würde man auf niederschwellige Angebote für desintegrierte Alkohol- und Drogenabhängige verzichten, würde dies voraussichtlich zu einer Wiederbelebung der offenen Alkohol- und Drogenszenen der 1980er und 1990er Jahre führen. Dies hätte verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit der Drogenabhängigen, sowie auf die öffentliche Sicherheit. Die Suchthilfe hat hier gemäss dem 4-Säulen-Prinzip des Bundes (vgl. Punkt 2.2.1) neben einem Therapie- auch einen Auftrag zur Schadensminderung. Diese Politik, der „überwachten Szenen“ wurde vom Schweizer Stimmvolk zuletzt im November 2008 klar bestätigt². Eine Praxis, in welcher die Zielgruppe keinen, oder nur geringen Kontakt untereinander hätte, und dennoch von einem breiten Betreuungsangebot profitieren könnte, hält der Autor ohne einen extrem höheren Zeit-, Personal- und damit Kostenaufwand für nicht realisierbar.

² Das Schweizer Stimmvolk hat in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes klar mit 68,1% angenommen. (vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/pore/va//20081130/index.html>)

Der grösste Kritikpunkt des Autors am Konzept der Auszahlung der Sozialhilfe durch die Suchthilfe Region Olten ist, dass die sho nicht genügend Aufträge generieren kann, um allen sog. Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern täglich eine Arbeit anbieten zu können – zumindest zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Autors bei der Suchthilfe war dem so. Dies führt dazu dass ein Grossteil der Klientinnen und Klienten nach der Arbeitsverteilung am Morgen keine Beschäftigung hat. Einerseits fühlen sich die Betroffenen dadurch verständlicherweise schikaniert, weil sie „vergeblich“ aufgestanden sind. Dieses „vergebliche“ Aufstehen dient zwar immerhin einem natürlicheren Tag-Nacht-Rhythmus und einer Strukturierung und Ritualisierung der Morgenstunden. Das Ziel einer weitergehenden Tagesstruktur kann so allerdings nicht für alle Klientinnen und Klienten erreicht werden, zumindest nicht an allen Tagen. Ausserdem könnte die oben beschriebene Problematik der Szenebildung verstärkt werden, indem sich die unbeschäftigten Tagelöhnerinnen und Tagelöhner bereits morgens treffen und dadurch ggf. früher zu konsumieren beginnen.

Allerdings ist anzufügen, dass die Suchthilfe Region Olten den Handlungsbedarf erkannt hat. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit führte die Geschäftsleitung der Suchthilfe Gespräche mit Verantwortlichen der Stadt Olten, um ab Januar 2010 allen Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen täglich eine Arbeit garantieren zu können. Konkret sollen Vereinbarungen getroffen werden, dass Klientinnen und Klienten, für welche kein Auftrag von Privaten generiert werden konnte, einfache Arbeiten für die Stadt übernehmen können, beispielsweise die Reinigung des Aareufers. Ausserdem übernahm die Suchthilfe im vergangenen Herbst zusammen mit ihrer Trägerschaft und der Oltech GmbH eine Gärtnerei. Auf diese Weise soll das Angebot an Gemeindearbeitsplätzen stark erhöht und weiter differenziert werden. (vgl. Interview im Anhang)

Desweiteren sollte das Sanktionssystem hinterfragt werden. Die Regelung ist zwar eindeutig und klar verständlich und wird auch offen und transparent kommuniziert, was beides richtig und wichtig ist. Allerdings stellt sich dem Autor die Frage, ob sie in allen Fällen wirklich adäquat ist, und die Sanktionen nicht zu drakonisch sind.

Die Regelung lautet folgendermassen: Erscheint ein Klient bzw. eine Klientin morgens

zur Arbeit, bzw. zur Arbeitsverteilung, so erhält er oder sie das Sozialhilfegeld für den betreffenden Tag. Kommt jemand nicht oder verspätet zur Arbeitsverteilung, wird kein Geld ausbezahlt, weil die Sozialhilfebehörden in diesem Fall davon ausgehen, dass am betreffenden Tag keine finanzielle Notlage und somit auch kein Anrecht auf materielle Unterstützung besteht. Gestützt wird diese Argumentation auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2004 der wörtlich besagt:

„(...) Wer objektiv in der Lage wäre, sich - insbesondere durch Annahme einer zumutbaren Arbeit - aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel zu verschaffen, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nicht (E. 4.3). Die Ausrichtung materieller Hilfe darf mit der Auflage verbunden werden, an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Diese Massnahmen bzw. Programme sind grundsätzlich als zumutbare Arbeit anzusehen, auch wenn das dadurch erzielte Einkommen den Betrag der Unterstützungsleistung nicht erreicht (E. 5).

Bei grundsätzlicher Weigerung, an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilzunehmen, die zugleich den Überlebensbedarf sicherstellen, können die (finanziellen) Unterstützungsleistungen vollständig eingestellt werden (E. 6).“ (BGE 130 I 71, Regeste)

Die rechtliche Situation ist damit im Grundsatz geklärt. Allerdings stellt sich die Frage ob eine Verspätung als „grundsätzliche Weigerung“ einer Teilnahme ausgelegt werden kann.

Die SKOS-Richtlinien stellen klare Bedingungen für Kürzungen finanzieller Unterstützungsleistungen. Sie fordern neben einer gesetzlichen Grundlage explizit das Einhalten der Verhältnismässigkeit. (vgl. SKOS 2005: A.8.1 f.)

Es kann argumentiert werden, dass die Sanktion unverhältnismässig ist, zumal die einzig klar ersichtliche positive Wirkung die Steigerung der Pünktlichkeit ist. Auch kann davon ausgegangen werden, dass eine einmalige Verspätung von einigen Minuten in der Privatwirtschaft in der Regel keine Folgen hätte.

Eine mögliche Anpassung des Sanktionssystems wäre eine Abstufung der Kürzungen. So könnte man bei einer Verspätung von beispielsweise bis zu 10 Minuten lediglich

30% oder 50% des Tagesgeldes ausbezahlen, anstatt die Auszahlung ganz zu streichen. Jedoch würde eine solche Praxis einen administrativen Mehraufwand bedeuten und böte ein gewisses, aufgrund der Kürzung aber geringes Missbrauchspotenzial:

Arbeitsunwillige Klientinnen und Klienten könnten absichtlich erst erscheinen, wenn die Arbeitsaufträge bereits verteilt worden wären.

Fairerweise muss aber auch zugestanden werden, dass die Tragweite der Sanktion dadurch relativiert wird, dass sie nur am betreffenden Tag Wirksamkeit hat.

Eine grundsätzliche Problematik von Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen ist die mögliche Konkurrenzierung von Unternehmen aus der Privatwirtschaft. Würde die Konkurrenz zu gross, wäre eine Gefährdung von Arbeitsplätzen des ersten Arbeitsmarktes die Folge. Bei der Auswahl der anzubietenden Produkte und Dienstleistungen ist daher Kreativität und politisches Fingerspitzengefühl nötig. Nischenprodukte und Dienstleistungen welche von der Privatwirtschaft nicht erbracht werden (können) sind sicherlich unproblematischer und zu bevorzugen. Der Autor ist aber auch der Überzeugung, dass die Gesellschaft eine Verantwortung gegenüber Menschen hat, welche auf dem ersten Arbeitsmarkt keine Chancen haben. Wenn die Gesellschaft von Sozialhilfebeziehenden Gegenleistung in Form von Arbeit erwartet, muss sie auch bereit sein Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Der Autor sieht es als politisches Mandat der Professionellen der Sozialen Arbeit, sich dafür einzusetzen, dass die politische Akzeptanz für Stellen des sogenannten zweiten Arbeitsmarktes steigt.

8. Fazit

Das herrschende Aktivierungsprinzip des Sozialstaats kann nur gerecht verwirklicht werden, wenn für alle Klientengruppen der Sozialhilfe neben dem „Fordern“ auch das „Fördern“ umgesetzt wird. Das heisst, auch Personen mit komplexen Problematiken müssen in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen kommen, welche ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen, und eine Entwicklung ihrer Perspektiven erlauben. Es ist kontraproduktiv sozial desintegrierte Menschen, ohne reale Erfolgsaussichten, in Massnahmen zu schicken, welche auf eine rasche Wiedereingliederung in den freien Arbeitsmarkt zielen, nur um dem Prinzip des Forderns von Gegenleistungen Genüge zu leisten.

Es ist nachvollziehbar, dass spezialisierte Fachstellen eher in der Lage sind, Klientengruppen mit komplexen Problematiken adäquat zu unterstützen, als die von hohen Fallzahlen und Sparmassnahmen betroffenen Stellen der öffentlichen Sozialhilfe.

In der Schweiz ist sowohl die Sozial- als auch die ambulante Suchthilfe föderativ und daher regional sehr unterschiedlich geregelt. Dies verunmöglicht eine einfache und unkomplizierte Umsetzung des untersuchten Konzeptes in anderen Landesteilen. Der Grundidee des Projekts der Suchthilfe Region Olten, sollte dennoch in der Fachwelt vermehrt Interesse gewidmet werden. Sie sollte als eine Möglichkeit verstanden werden, auch Angehörigen von marginalisierten Gruppen eine Verbesserung ihrer Lebensumstände zu ermöglichen, und die Chance auf eine Reintegration in die Gesellschaft zu bieten.

Unter der Voraussetzung, dass es weiterhin allgemeiner politischer Wille ist, für finanzielle Unterstützungen durch die öffentliche Hand Gegenleistungen zu fordern, ist das Modell der Auszahlung von Sozialhilfegeldern durch die Suchthilfe Region Olten sehr interessant. Der Autor hält die Idee, Klientengruppen mit komplexen Problematiken, welche von den allgemeinen Sozialdiensten aus verschiedenen Gründen nur ungenügend betreut und gefördert werden können, an spezialisierte Fachstellen zu

delegieren, für innovativ und weiterentwicklungswert.

Zumindest auf kantonaler Ebenen hat diese Form der Segmentierung und entsprechenden Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden Beachtung erhalten. 2007 wurde der Suchthilfe Region Olten für das Projekt „Auszahlung von Sozialhilfegeldern“ vom Regierungsrat des Kantons Solothurn ein Anerkennungspreis verliehen (vgl. Abb. 3). Dennoch wurde die Idee bisher nur in Olten umgesetzt.



Abb. 3: Zertifikat Anerkennungspreis 2007 (Suchthilfe Region Olten o.J.e)

Sicherlich hat das Projekt noch einige „Kinderkrankheiten“, weshalb es auch laufend überprüft und stetig weiterentwickelt und verbessert werden soll. Die Arbeit der Suchthilfe Region Olten wird regelmässig anhand von Richtlinien für den ambulanten Suchthilfebereich des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf ihre Qualität hin überprüft und zertifiziert³. Eine solche, standardisierte Qualitätssicherung ist wichtig,

³ *Qualitätssicherung und -management erfolgen bei der sho, wie auch in vielen anderen Institutionen im Suchtbereich, anhand der QuaTheDA-Kriterien des BAG. QuaTheDA steht für „Qualität, Therapie, Drogen, Alkohol“. In dieser Arbeit wird nicht näher darauf eingegangen. Weiterführende Informationen sind im Internet unter <http://www.quathedada.ch/d/> verfügbar.*

um den Klientinnen und Klienten qualitativ hochstehende, professionelle Dienstleistungen garantieren, und die Ausgaben der öffentlichen Hand rechtfertigen zu können. Einem neuartigen Projekt, wie dem der Auszahlung von Sozialhilfegeldern, welches nicht nur den Sucht-, sondern auch den Sozialhilfebereich einschliesst, genügt sie jedoch nur bedingt. Es ist daher unumgänglich, dass die Mitarbeitenden und die Geschäftsleitung der sho weiterhin das eigene Handeln und Prozesse hinterfragen, Problemfelder entdecken und aktiv nach Lösungen suchen.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass für alle Beteiligten die Vorteile überwiegen: Die Sozialdienste werden entlastet, die Suchthilfe kann aufgrund der Regelmässigkeit der Klientenkontakte ihren Auftrag besser erfüllen, und die Klientinnen und Klienten profitieren von einer umfassenden, auf individuelle Bedürfnisse anpassbaren Unterstützung und Begleitung.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Fachbücher:

- Kutzner, Stefan (2009). Die Hilfe der Sozialhilfe: integrierend oder exkludierend? Menschenwürde und Autonomie im Sozialwesen. In: Kutzner, Stefan/Mäder, Ueli/Knöpfel, Carlo/Heinzmann, Claudia/Pakoci, Daniel (2009). Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Zürich/Chur: Rüegger Verlag. S. 25-61.
- Heinzmann, Claudia (2009). Klassifizieren in der Sozialhilfe: Zwischen individueller Fallabklärung und standardisierten Modellen – Entwicklungen in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Kutzner, Stefan/Mäder, Ueli/Knöpfel, Carlo/Heinzmann, Claudia/Pakoci, Daniel (2009). Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Zürich/Chur: Rüegger Verlag. S. 63-93.
- Caduff, Raymond (2007). Schweizer Sozialhilfe auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse aus sozialemethischer Perspektive. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.

Studien:

- Pfister, Natalie (2009). Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis – Zusammenfassung. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. URL: http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/forschungsprojekte/Zusammenfassung_Studie_Integrationsmassnahmen.pdf [Zugriffsdatum: 3. November 2009]
- Baur, Rita (2003). Erschwerte soziale und berufliche Integration. Hintergründe und Massnahmen. Forschungsbericht 26/03. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.

Dokumente der Suchthilfe Region Olten:

- Suchthilfe Region Olten (Hg.) (2009). Jahresbericht 2008. URL: http://www.suchthilfe-olten.ch/downloads/jahresbericht_2008.pdf [Zugriffsdatum: 13. November 2009].
- Suchthilfe Region Olten (Hg.) (o.J.a). Gesamtkonzept. URL:

- http://www.suchthilfe-olten.ch/downloads/konzept_sho.pdf [Zugriffsdatum: 28. Oktober 2009].
- Suchthilfe Region Olten (Hg.) (o.J.b). Konzept Beratung. URL: http://www.suchthilfe-olten.ch/downloads/konzept_beratung.pdf [Zugriffsdatum: 28. Oktober 2009].
 - Suchthilfe Region Olten (Hg.) (o.J.c). Konzept Arbeitseinsätze. URL: http://www.suchthilfe-olten.ch/downloads/konzept_ae.pdf [Zugriffsdatum: 28. Oktober 2009].
 - Suchthilfe Region Olten (Hg.) (o.J.d). Tarifübersicht. URL: http://www.suchthilfe-olten.ch/downloads/konzept_tarife.pdf [Zugriffsdatum: 23. November 2009].
 - Suchthilfe Region Olten (Hg.) (o.J.e). Sozialhilfeauszahlungen. URL: <http://www.suchthilfe-olten.ch/ausz.html> [Zugriffsdatum: 23. November 2009].

Rechtliche Grundlagen und Ähnliches:

- Bundesgerichtsentscheid (BGE) 130 I 71 vom 14. Januar 2004, Regeste. URL: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm> [Zugriffsdatum: 12. Januar 2010]
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101): Präambel
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2005). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 4. überarbeitete Ausgabe. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Solothurner Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007: §16 Abs. 2 (wird nur im Anhang zitiert)

Anhang:

- Anhang 1:
Interview mit Eric Misteli, Geschäftsleiter Suchthilfe Region Olten (sho)

Interview mit Eric Misteli, Geschäftsleiter Suchthilfe Region Olten (sho)

Seit wann übernimmt die Suchthilfe für bestimmte Klientengruppen die Auszahlung von Sozialhilfe-Geldern? Und welche Überlegungen liegen dieser Praxis zugrunde?

Angefangen haben wir im Frühling 05. Die zugrundeliegende Idee war folgende: Ein Tagelöhner verdient bei uns Geld, ca. 1000 Franken, welches ihm aber nachher von der Sozialhilfe weggenommen wird. Er wurde also „bestraft“ dafür, dass er gearbeitet hat, und das kanns ja nicht sein! Die Idee war also, das ganze umzukehren, sodass der Klient sein Geld, welches er in der Tagelöhnerie verdient, behält und die Sozialhilfe als Ergänzung erhält.

Und die Idee, kam die von hier, also der sho, oder von einem Sozialdienst?

Die ursprüngliche Idee... Ich weiss noch wie ich eines Abends nach einer Sitzung im Zug sass, und mir dachte, dass es einfach nicht sein kann, dass wir die Leute strafen für ihre Arbeit. Es ist einfach ein schlechtes Modell, wenn man den Leuten was weg nimmt, obwohl ich es für richtig erachte, dass die sie etwas an ihren Lebensunterhalt bezahlen. Im Grundsatz ist das richtig. Hierzu ein Beispiel, welche ich immer gerne vorgebracht habe: Meine Stieftochter ist behindert und arbeitet in einer geschützten Werkstatt. Sie verdient dort 1.50 Franken in der Stunde. Ich fragte mich dabei immer, warum die IV das Geld nicht der Geschützten Werkstatt geben kann, und meine Stieftochter dann einen anständigen Lohn erhält...

...also einfach, um ein anderes Gefühl...

Genau, es ist ein anderes Gefühl, die Summe bleibt die gleiche. Für einen vollen Arbeitstag soll man auch einen anständigen Lohn erhalten. Bei ihr (der Stieftochter; Anm. d. Autors) ist das Mittagessen oft teurer als der Tagesverdienst. Das geht nicht auf. Und das war so der Gedanke, der mich lange beschäftigt hatte. Es sollte eigentlich so sein, dass man dem Klienten sagen kann: „Das verdienst du, und jetzt fehlt dir für diesen Tag noch soundsoviel, und

das geben wir dir von der Sozialhilfe.“ Dann habe ich das mal mit Olten (Behörden der Stadt Olten; Anm. d. Autors) diskutiert, und so sind wir dann auf dieses Modell gekommen.

Zu Beginn beschränkte sich die Zusammenarbeit also auf die Stadt Olten. Mittlerweile sind ja noch mehr Gemeinden hinzugekommen. Sind heute alle Gemeinden der Suchthilferegion beteiligt?

Also es hat Gemeinden aus der gesamten Region, ja, aber es machen nicht alle mit. Jetzt ist es sowieso nochmals anders mit den Sozialregionen, aber es ist breit akzeptiert.

Wie viele Klienten sind in diesem Modell?

Zur Zeit werden es so um die 60 sein.

...wobei der grösste Teil aus der nächsten Umgebung kommen wir, nehme ich an, aus Olten, Trimbach...

Nein, das heisst aus Olten kommen natürlich von der Einwohnerzahl her viele Klienten, aber prozentual gesehen kommen nicht am meisten aus Olten.

Wir sind jetzt auch am Ausprobieren, wie man das System ausweiten und weiterentwickeln kann: Es gibt auch Leute aus Kleinlützel, welche in der Gärtnerei⁴ arbeiten, wo wir nun schauen, dass die ihr Geld dort beziehen können.

...Also ist geplant das gleiche Modell, in der neuen, separaten Firma, der Gärtnerei, einzuführen?

Ja.

Nun stellt sich für mich noch die Frage nach der rechtlichen Grundlage. Ich habe mir das Sozialgesetz des Kantons Solothurn sowie die dazugehörige Verordnung angeschaut, jedoch nichts, bzw. nichts Konkretes gefunden. Wird diese Praxis einfach

⁴ Die Suchthilfe hat zusammen mit einer anderen Anbieterin von Gemeindearbeitsplätzen und dem Trägerverein OGG eine Konkurs gegangene Gärtnerei in der Region übernommen, welche als separates Unternehmen geführt wird.

auf Vertragsbasis geregelt?

Ja, genau, das ist einerseits durch Verträge geregelt, und ausserdem gibt es ja auch Gemeinden, welche ihr gesamtes Sozialamt an eine private Firma gegeben haben, welche jetzt alles macht.

Ja, genau. Aus dem Gesetz lässt sich ableiten, dass auch andere Institutionen als die Sozialämter Sozialleistungen erbringen können (§ 20ff Sozialgesetz).

Ja. Dies ist der Teil, auf welchen wir uns stützen. Was wir hingegen nicht machen, ist das Ausstellen von Verfügungen. Wir übernehmen nur den Teil Auszahlungen, oder eben den schwierigeren Teil Nicht-Auszahlungen. Also die Umsetzungen von Sanktionen, wenn jemand die Bedingungen nicht erfüllt.

Und diese Sanktionen werden vom Sozialdienst der jeweiligen Gemeinde verhängt?

Nein. Die Sanktionen sind in diesem System ja ganz einfach: Wenn der Klient am Morgen zur Arbeit(sverlosung) erscheint, erhält er das Geld, kommt er nicht, so erhält er an diesem Tag auch kein Geld. Dies wurde von Beginn an so geregelt. Und stützt sich auch auf ein Bundesgerichtsurteil, welches besagt, dass die Sozialhilfe da ist zur Überbrückung einer Notsituation. Wenn nun jemandem zumutbare Arbeit angeboten wird, diese aber nicht angenommen wird, besteht nach diesem Urteil auch keine Notsituation, somit sind die Grundvoraussetzungen für die Sozialhilfe nicht gegeben (BGE 130 I 71; Anm.d. Autors). Daher können wir das so handhaben, bisher wurde dies auch noch nie weiter gezogen.

Wenn man nun aber einen Leistungsstopp, bzw. Eine Nichtauszahlung weiterziehen wollte, bräuhete man ja eine Verfügung, welche man anfechten könnte. Müsste diese dann vom Sozialdienst der zuständigen Gemeinde ausgestellt werden?

Ich denke nicht, dass es hier nötig ist Verfügungen auszustellen, der Bundesgerichtsentscheid genügt. Technisch wäre es gar nicht machbar für jeden Tag eine Verfügung auszustellen. Wir brauchen hier ein einfaches, leicht verständliches System mit einer klaren pauschalen Regelung: Arbeit – Geld, keine Arbeit – kein Geld.

Wie wird denn im Einzelfall entschieden, ob ein Klient die Auszahlungen auf dem Sozialamt oder hier bei der Suchthilfe erhält?

Das ergibt sich einerseits aus unserem Angebot, welches in diesem Fall ausschliesslich für sozial desintegrierte Leute mit einer Suchtproblematik besteht. Sozial integrierte Personen nehmen wir keine an. Dies ist zwar auch schon vorgekommen, da musste ich jedoch sofort intervenieren, denn dies ist der falsche Platz, das falsche Angebot für diese Klienten.

Grundsätzlich kann man aber sagen, dass die Sozialdienste entscheiden, wen sie zu uns schicken und wen sie selber betreuen.

Das heisst also, die Klienten welche das Sozialhilfegeld bei der Suchthilfe beziehen, müssen nicht zwingend im Tagelöhner- oder GAP-Programm der sho sein.

Voraussetzung ist einfach, dass eine Suchtproblematik vorherrscht,...

...dass sie sozial desintegriert sind, und dass sie einer Arbeit nachgehen. Es gibt beispielsweise auch Leute, die in der Oltech arbeiten und bei uns das Geld beziehen.

Hingegen Leute, welche nicht arbeiten wollen und einfach ihr Sozialgeld beziehen wollen, erhalten bei uns kein Geld. Ein Minimum an Arbeitswille muss vorhanden sein. Allerdings kann sich die Motivation und auch die persönliche Verfassung der Klienten durch diese Praxis auch durchaus positiv entwickeln, wie sich am Beispiel der Klientin X.Y. (Name geändert) zeigt. Bevor sie ins GAP geschickt wurde, war sie bereits jahrelang Sozialhilfebezügerin. In der Anfangszeit arbeitete sie fast gar nicht mit, sass vor allem rum und beklagte sich, dass sie während Jahren ihr Geld bekam ohne etwas tun zu müssen und nun plötzlich arbeiten müsse. Mittlerweile arbeitet sie wieder, ihren Möglichkeiten entsprechend, aber sie arbeitet und hat Freude daran. Ich bin überzeugt, dass dies der richtige Ansatz ist, die Leute zu fördern und von ihnen fordern, sie aber auch entsprechend auszuzahlen.

Im Sozialgesetz des Kantons Solothurn wird den Klientinnen und Klienten in Bezug auf Massnahmen ein „angemessenes Recht auf Mitsprache“⁵ zugestanden. Inwiefern kann dies hier gewährleistet werden?

Alle Klienten, welche die Sozialhilfe über die Suchthilfe ausbezahlt bekommen, sind im Vorfeld schriftlich darüber informiert worden, auch über den Rekurs- und Beschwerdeweg.

Mir ist nur eine Person bekannt, welche dagegen rekurriert hat, ihr Geld bei uns beziehen zu müssen. Die zuständige Gemeinde hat daraufhin entschieden die Auszahlungen weiterhin selber zu machen. Ich persönlich fand dies etwas ungeschickt. Es wäre auch interessant gewesen, wenn der Klient die Beschwerde weitergezogen hätte, um zu sehen wie auf kantonaler Ebene entschieden worden wäre.

Andere Klientinnen und Klienten werden wohl die Faust im Sack gemacht haben, ich glaube gefreut hat sich zu Beginn niemand.

Ich vermute der Auszahlungsort wird nicht der Grund für diesen Ärger gewesen sein, sondern vielmehr die Tatsache, dass dies mit Arbeit verbunden ist?

Sicherlich einerseits. Andererseits hatten manche auch mit der Umstellung Mühe, dass bei der Sozialhilfe das Geld monatlich oder wöchentlich im Voraus ausbezahlt wurde, während bei uns täglich nur Geld für den jeweiligen Tag ausbezahlt wird, bzw. nachträglich die noch nicht bezogenen Taggelder. Damit wird auch gewährleistet, dass die Klientinnen und Klienten auch am Ende des Monats, bzw. der Woche noch Geld haben.

Was sind aus deiner Sicht die Vorteile dieser Praxis für die Suchthilfe Region Olten?

Es gibt wahrscheinlich schweizweit keine andere Suchthilfestelle, die täglich so viele Klienten sieht wie wir, in dieser Regelmässigkeit. Die Klienten sind erreichbar für das Case-Management und die Beraterinnen und Berater. Ausserdem ist jeweils ein Mitglied des Beraterteams in der offenen Sprechstunde in der Mittagspause für alle Klientinnen und Klienten erreichbar,

5 § 16 Abs. 2 SG

ohne vorherige Terminvereinbarung. Dadurch sind die Klientinnen und Klienten enger an die Institution angebunden, und wir können unseren so Auftrag erledigen.

Durch unsere Arbeit werden auch die Sozialdienste entlastet. Wir können beispielsweise adäquat bei Wutausbrüchen und Ausrastern intervenieren, welche nun mal bei diesem Klientel vorkommen, gerade wenn es um Auszahlungen geht. Wir sind die Fachstelle für dieses Klientel, ein Sozialamt ist das nicht. Ausserdem hat ein Sozialamt einen anderen Betreuungsschlüssel und kann nie so nahe an den Leuten sein wie wir.

Damit kommen wir gleich zum nächsten Punkt, dem Arbeitsbündnis. Ist es nicht hinderlich für ein gutes Arbeitsbündnis, wenn die gleiche Institution für Auszahlungen und Beratung zuständig ist?

Seit ich vor ca. 8 Jahren die Idee hatte, diese Arbeit den Gemeinden abzunehmen hörte ich dieses Argument von den Sozialarbeitenden. Sie fanden das gehe nicht, das führe zu einem Konflikt. Da muss ich aber entgegen, dass es nicht die Aufgabe des Beraters ist, der Liebling des Klienten zu sein, sondern eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Und in jeder Beziehung gibt es Konflikte, aber um mit diesen Konflikten umgehen zu können geht man ja in die Soz (Hochschule für Soziale Arbeit; Anm. Des Autors). Ausserdem bin ich überzeugt, dass Konflikte notwendig sind um im Beratungsprozess vorwärts zu kommen und mit dem Klienten etwas zu erreichen. Eine professionelle Beziehung ist eine stabile Beziehung, in der ein Klient mal aggressiv, mal liebesbedürftig sein kann, und dies muss ein Berater aushalten können. Vielleicht noch ein Beispiel, denn ich halte dies für einen wichtigen Punkt: Ich habe lange im niederschweligen Bereich gearbeitet, und war bei den Klienten sicherlich nicht der Beliebteste, denn ich hatte eine klare strenge Linie und war zum Teil auch fordernd. Aber wenn es den Klienten mal richtig schlecht ging und sie nicht mehr weiter wussten, kamen sie dennoch zu mir und nicht zu ihren „Kuschel-Betreuern“. Denn sie wussten, wenn etwas in einer Krisensituation vereinbart wurde, funktioniert es auch zukünftig.

Die Klienten müssen also immer klar wissen, woran sie sind...

...Genau! Schlimm wäre natürlich wenn willkürlich entschieden würde. Es braucht klare Regeln, damit man sagen kann, „dies sind die Bedingungen, diese hast du eingehalten, aber diese nicht. Was können wir nun machen, damit du sie morgen einhalten kannst?“

Apropos Willkür: Dadurch, dass die Suchthilfe neben den Auszahlungen oft auch in anderen Bereichen des Lebens der Klientinnen und Klienten eine wichtige Rolle spielt, z.B Arbeit, Wohnen, Freizeit, Beratung, besteht ein gewisses Missbrauchspotenzial. Wie kann dem entgegengewirkt werden, bzw. kann die Gleichbehandlung gewährleistet werden?

In unserem System können die Zahlungen nicht generell gestoppt werden, sondern nur für einzelne Tage, an denen der Klient nicht zur Arbeit erscheint. Berater oder Case Manager können nicht willkürlich die Auszahlungen einstellen lassen, weil ihnen die Nase eines Klienten nicht passt, dies ist nicht möglich. Wenn ein Klient jedoch regelmässig Termine nicht wahrnimmt, kann der Case Manager als Druckmittel das Konto vorübergehend sperren lassen. Das Sozialhilfegeld läuft jedoch weiter auf das Konto, wird jedoch von der Suchthilfe zurückgehalten. Sobald der Klient die Termine wieder wahrnimmt, erhält er das gesamte zurückbehaltene Geld.

Aber sollte sich unter unseren Mitarbeitern ein Sadist verstecken – was ich mir momentan nicht vorstellen kann, aber ist theoretisch immer möglich – , sind die Klienten immer über den internen Beschwerdeweg informiert. Eine schriftliche Beschwerde geht immer direkt zu mir und wird gründlich abgeklärt.

An dieser Stelle sei nochmal gesagt, dieses Modell dient nicht dem Sparen von Sozialhilfegeldern, obwohl das ein angenehmer Nebeneffekt ist. Sinn und Zweck ist es, die Klientinnen und Klienten wieder an eine normale Tagesstruktur zu gewöhnen und ihnen zu zeigen, dass die Sucht nicht der einzige Lebensinhalt sein muss, sondern dass eine Arbeit auch befriedigend sein kann.

Inwiefern kann denn durch diese Praxis Geld gespart werden?

Ein Tagelöhner erhält pro geleisteter Arbeitsstunde eigentlich 12.50 Fr. Wobei er selber davon 5.- Fr. Zusätzlich zum regulären Sozialhilfegeld erhält. 7.50 Fr gehen zurück an den Sozialdienst. Es gibt Klienten, für die wir auf diese Weise 800.- Fr. An das Sozialamt zahlen. Ein weiterer Spargrund ist, dass es Klienten gibt, welche nur die Hälfte des Geldes abholen, weil sie nur an der Hälfte der Tage zur Arbeit erscheinen.

Ein grosses Problem, das wir mit diesem Modell noch haben, ist dass wir in der Tagelöhnerie oft nicht genügend Arbeit für alle Arbeitswilligen zur Verfügung haben. Doch ab 2010 werden wir z.B. mit der Stadt Olten ein Abkommen vereinbaren, dass wir immer, wenn wir Leute haben das Aareufer reinigen. Dafür werden wir ca. 100.- Fr. verlangen, woran wir zwar nichts verdienen werden, aber dafür allen Tagelöhnern eine Arbeit anbieten können.

Denn so wie es heute ist, hat es auch einen schikanösen Charakter. Damit sie ihr Tagesgeld erhalten, verlangen wir von allen Tagelöhnern um 7:30 Uhr zur Arbeitsverteilung bereit zu stehen, müssen aber regelmässig einen grossen Teil wieder nach Hause schicken. Das würde auch mich wütend machen.

Neben der Wut oder Frustration, vergeblich aufgestanden zu sein, birgt der Mangel an Arbeit auch ein erhöhtes Rückfallrisiko, bzw. Weil sich die „arbeitslosen“ Tagelöhner bereits morgens treffen und schon mal wach sind, ist es wahrscheinlich, dass sie schon früh morgens mit dem Konsum beginnen.

Ja, das stimmt sicherlich. Das ist grundsätzlich ein Thema der niederschwelligen Arbeit. Man kann sich immer die Frage stellen, ob niederschwellige Arbeit Sinn macht, oder ob man dadurch ein Angebot zum Absturz macht. Das ist eine berechtigte Frage. Daher begrenzen wir dieses Angebot auch klar auf sozial desintegrierte Personen, also auf sog. Junkies und verwahrloste Alkoholiker, denn im niederschwelligen Bereich ist es leider so, dass sich die Spirale meist eher abwärts dreht.

Das heisst, dass es für Leute in diesem Bereich durch die dauernde Szenennähe extrem schwer ist eine Verbesserung der Lage oder gar den Ausstieg zu schaffen. Wie wird denn seitens der Suchthilfe gehandelt, wenn ein Klient ernsthaft versucht von der Szene los zukommen und seine Situation grundlegend zu ändern?

In diesem Fall erhält er zu seinem Schutz Hausverbot. Die Beratungen finden ab sofort am Standort „Salzhüsli“ in der Innenstadt statt, und der Arbeitsplatz wird zur Oltech verlegt.

Gerade weil niederschwellige Angebote Szenennähe und damit die Gefahr von Abstürzen mitbringen, ist es wichtig, dass Personen, welche nicht oder nicht mehr zur Zielgruppe gehören geschützt werden und diese Angebote nicht nutzen dürfen. Das gilt gerade auch für Klienten welche z.B. eine Therapie abgeschlossen haben.

Dies ist auch der Hauptgrund warum wir verschiedene Standorte haben.